



Begründung zur
25. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Bereich: Bebauungspläne
Nr. 62 "Energieversorgung Freibad" und
Nr. 63 "Biogasanlage Dreieck II
sowie der Bereich der Kläranlage")

Samtgemeinde Harpstedt

- Entwurf - (Stand: 28.05.2026)

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG	4
2.	PLANUNTERLAGE.....	4
3.	ÄNDERUNGSBEREICH	4
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN	5
4.1	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung	5
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung	16
4.3	Verbindliche Bauleitplanung	17
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	19
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE	20
7.	INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	22
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	22
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege	22
8.2	Landschaftsschutzgebiet / FFH-Gebiet	24
8.3	Naturdenkmal.....	24
8.4	Denkmalschutz	25
8.5	Wasserwirtschaft.....	25
8.6	Verkehr	26
8.7	Wirtschaft / Landwirtschaft.....	27
8.8	Immissionsschutz.....	28
8.10	Ver- und Entsorgung / Löschwasserversorgung	32
8.11	Wald	32
9.	UMWELTBERICHT.....	33
9.1	Einleitung	33
9.3	Besonderer Artenschutz	35
9.4	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	35
9.5	Ziele des Umweltschutzes	36
9.6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	41
9.7	Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	50
9.8	Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung	50
9.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	51
9.10	Zusätzliche Angaben	51
9.10.1	Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren.....	51
9.10.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	51
9.11	Zusammenfassung	52
9.12	Referenzliste der verwendeten Quellen.....	53

Anhang I: Schalltechnisches Gutachten, Bebauungsplan Nr. 63 „Biogasanlage Dreiangel II“ in Flecken Harpstedt, Bericht Nr. S09240037-2, nts Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 25.03.2025, Münster

Anhang II: Geruchstechnischer Bericht Nr. G24129.1/01, Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Änderung der Biogasanlage der Eiskamp Bioenergie GmbH & Co. KG in Harpstedt, Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Stand: 18.12.2024, Lingen

Anhang III: Schalltechnisches Gutachten, Bebauungsplan Nr. 62 „Energieversorgung Freibad“ im Flecken Harpstedt, Bericht Nr. S09240037-3, nts Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 25.04.2025, Münster

Anhang IV: Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan Nr. 63 „Biogasanlage Dreieangel II“, Flecken Harpstedt, Instara GmbH, Stand: 12.06.2025, Bremen

Anhang V: Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan Nr. 62 "Energieversorgung Freibad", Flecken Harpstedt, Instara GmbH, Stand: 06.06.2025, Bremen

Anhang VI: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (bezogen auf Teilbereich II) Samtgemeinde Harpstedt, Instara GmbH Stand: 16.04.2026.

Hinweis: Als Quelle für alle Kartendarstellungen der Begründung ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benennen, auch wenn das Logo des LGLN nicht zusätzlich auf der Kartendarstellung selbst verzeichnet oder im Abbildungstext aufgeführt ist.

1. PLANAUFSTELLUNG

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 27.02.2025 die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist unter Verwendung einer vom Katasteramt Wildeshausen zur Verfügung gestellten digitalen amtlichen Kartengrundlage im Maßstab 1 : 5.000 erstellt worden.

3. ÄNDERUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist insgesamt in **drei Teilbereiche** unterteilt. **Teilbereich I** entspricht einer Fläche von etwa 2 ha. **Teilbereich II** umfasst einen Änderungsbereich von rund 0,29 ha und der Geltungsbereich des **Teilbereiches III** weist eine Fläche von ca. 0,24 ha auf. Insgesamt umfassen die Änderungsbereiche eine Fläche von ca. 2,53 ha.

Der Änderungsbereich des **Teilbereiches I** befindet sich nordwestlich des Hauptortes Harpstedt im Ortsteil Dreiangel, nördlich des Simmerhauser Weges und umfasst teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Biogasanlage Dreiangel II“, welcher derzeit durch den Flecken Harpstedt aufgestellt wird.

Der Änderungsbereich des **Teilbereiches II** befindet sich im nördlichen Teil des Hauptortes Harpstedt, nördlich der Landesstraße 338 (Burgstraße / Amtsfreiheit) und westlich der Delme, im Bereich der Kläranlage. Er umfasst die gesamte *Fläche für Versorgungsanlagen* des geltenden Flächennutzungsplanes.

Und auch der Änderungsbereich des **Teilbereiches III** befindet sich im Hauptort Harpstedt, südlich der Landesstraße 338 (Burgstraße / Amtsfreiheit), im Bereich des Freibads. Er umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Energieversorgung Freibad“, welcher derzeit ebenfalls durch den Flecken Harpstedt aufgestellt wird.

Die räumliche Lage des Geltungsbereiches (mit den drei Teilbereichen) der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

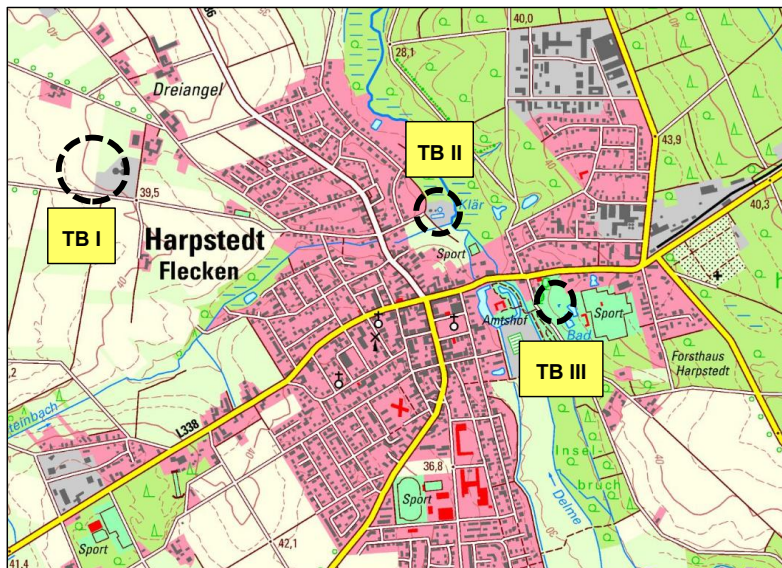


Abb. 1: Räumliche Lage der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereiche markiert)

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

4.1 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP)** formuliert. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind zudem die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg aus dem Jahr 1996 ist außer Kraft getreten und befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Aussagen zur Raumordnung auf regionaler Ebene liegen somit nicht vor, weshalb im vorliegenden Planungsfall das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen i. d. F. v. 2022 (LROP 2022) für die Bauleitplanung unmittelbar berücksichtigt wird.

Demnach werden im Folgenden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Flecken Harpstedt und das Plangebiet, die dem aktuellen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) zu entnehmen sind, wiedergegeben. Nachfolgend wird auf die für den Planungsbereich und das Planungsziel relevanten Ziele und Grundsätze eingegangen. Während für die Bauleitplanung an die **Ziele** der Raumordnung (nachfolgend in **Fett- und Kursivschrift**) eine Anpassungspflicht besteht, sind **Grundsätze** (nur *Kursivschrift*) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Mit Inkrafttreten des länderübergreifenden (Bundes-)Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz ist auch dieser zu beachten bzw. die diesbezügliche **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)** vom 19. August 2021 (BGBl. I. S. 3712)), in welcher Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den länderübergreifenden Hochwasserschutz im Bundesgebiet festgelegt werden.

Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Planung sind folgende dort festgelegte (verbindliche) Ziele:

- I.1.1 **„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“**

Teilbereich I:

- ⇒ Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet (ÜSG) liegt etwa 850 m östlich des Änderungsgebietes des Teilbereiches I (TB I) im Bereich der dort verlaufenden Delme. Dieser räumliche Abstand zwischen dem Überschwemmungsgebiet und dem vorliegenden Geltungsbereich sowie die Tatsache, dass das Plangebiet rund 10 m höher liegt als der Überschwemmungsbereich der Delme lassen deutlich erkennen, dass ein Hochwasserrisiko praktisch auszuschließen ist.

Teilbereich II:

- ⇒ Der vorliegende Änderungsbereich (Teilbereich II) befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Delme und wäre in Überschwemmungsfällen voraussichtlich direkt betroffen. Allerdings wird im vorliegenden Fall auf die geringere Schutzwürdigkeit hingewiesen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden keine wohnbaulichen Nutzungen bzw. keine Nutzungen für den dauerhaften Aufenthalt geschaffen und es handelt sich zudem um keine gänzlich neue Bebauung des Standortes. Es handelt sich um das Gelände einer Kläranlage, innerhalb der die Errichtung eines GaszwischenSpeichers vorgesehen ist. Es besteht kein Zielkonflikt, da keine Gefahr für Leib und Leben droht.

Teilbereich III:

- ⇒ Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet (ÜSG) liegt in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich (TB III) - westlich der Straße Tielingskamp, im Bereich der dort verlaufenden Delme. Obgleich der räumliche Abstand zwischen dem Überschwemmungsgebiet und dem vorliegenden Geltungsbereich gering ist und das Plangebiet nur (aber dennoch nicht zu unterschätzende) ca. 2 m höher liegt als der Überschwemmungsbereich der Delme, wird im vorliegenden Fall auf die geringere Schutzwürdigkeit hingewiesen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden keine Nutzungen für den dauerhaften Aufenthalt geschaffen und es handelt sich zudem um keine neue Bebauung, sondern um eine Erweiterung von bestehenden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie, wodurch keine neuartige Situation geschaffen wird und keine akute Gefahr für Leib und Leben besteht. Konflikte sind bis dato keine bekannt. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass angesichts des Gefälles von Ost nach West zunächst die erste Baureihe der Bestandsbebauung westseits der Delme sowie der Amtshof / das Rathaus überschwemmt werden würden, bevor das vorliegende Plangebiet überschwemmt werden könnte.

- I.1.2 **„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“**

Teilbereich I:

- ⇒ Neben der vorstehend angesprochenen Delme sind keine weiteren hochwasserrelevanten oberirdischen Gewässer im Umfeld des Plangebietes vorhanden. Aufgrund der wenig ausgeprägten Geländetopographie wäre auch im Falle extremer Niederschläge, welche durch Versickerung oder geordnetes Ableiten nicht mehr gehandhabt werden könnten, weder mit einem erheblichen Zustrom von höhergelegenen Plangebietsbereichen zu rechnen, noch wäre eine Überflutung von tiefer liegenden Grundstücksteilen mit Niederschlagswasser aus dem Plangebiet zu befürchten.

Teilbereich II:

- ⇒ Abgesehen von der ca. 30 m östlich verlaufenden Delme, sind keine weiteren hochwasserrelevanten oberirdischen Gewässer im Umfeld des Änderungsgebietes des Teilbereiches III vorhanden. Angesichts der Nähe zur Delme kann ein Überfluten der Flächen des Plangebietes bei Extremwetterlagen (infolge eines anhaltenden Starkregenereignisses in Kombination mit Überflutungen der Gräben), welche durch Versickerung oder geordnetes Ableiten nicht mehr gehandhabt werden könnten, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Bauleitplanung planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung eines GaszwischenSpeichers schaffen soll auf Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan bereits als *Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen „Abwasser“* dargestellt sind. Es werden keine wohnbaulichen Nutzungen bzw. keine Nutzungen für den dauerhaften Aufenthalt geschaffen, insofern besteht keine akute Gefahr für Leib und Leben. Es besteht somit kein Zielkonflikt.

Teilbereich III:

- ⇒ Neben der vorstehend angesprochenen Delme, welche in nördliche Richtung fließt, sind keine weiteren hochwasserrelevanten oberirdischen Gewässer im Umfeld des Änderungsgebietes des Teilbereiches III vorhanden. Angesichts der Nähe zur Delme kann ein Überfluten der Flächen des Plangebietes bei Extremwetterlagen (infolge eines anhaltenden Starkregenereignisses in Kombination mit Überflutungen der Gräben), welche durch Versickerung oder geordnetes Ableiten nicht mehr gehandhabt werden könnten, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings sind diese als sehr unwahrscheinlich einzustufen, da zunächst die tiefergelegenen und weiträumigen Flächen westlich, nordwestlich, südwestlich des Tielingskamp (um die Delme herum) betroffen wären und das Oberflächenwasser damit – wenn überhaupt - nur langsam und gleichmäßig ansteigen würde. Davon abgesehen wird nochmal darauf hingewiesen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung keine Wohnbebauung bzw. keine Nutzungen für den dauerhaften Aufenthalt geschaffen werden und somit keine akute Gefahr für Leib und Leben besteht.

Insgesamt sind Auswirkungen durch den Klimawandel als sehr gering einzustufen, da ein geringes Überflutungsrisiko nur bei sehr extremen Bedingungen besteht und zudem keine akute Gefahr für Leib und Leben besteht.

Die vorliegende Planung steht hinsichtlich Hochwasserschutz insofern im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

Landes-Raumordnungsprogramm

In der zeichnerischen Darstellung der aktuellen Verordnung über das **Landes-Raumordnungsprogramm 2022** werden für die Änderungsbereiche selbst keine planerischen Zielsetzungen getroffen.

In der Nähe befinden sich allerdings die **Vorranggebiete Biotopverbund (linienförmig) (3.1.2)**, **Natura 2000 (3.1.3)** und **Trinkwassergewinnung (mit der Gebietsnummer 132.3) (3.2.4)**.

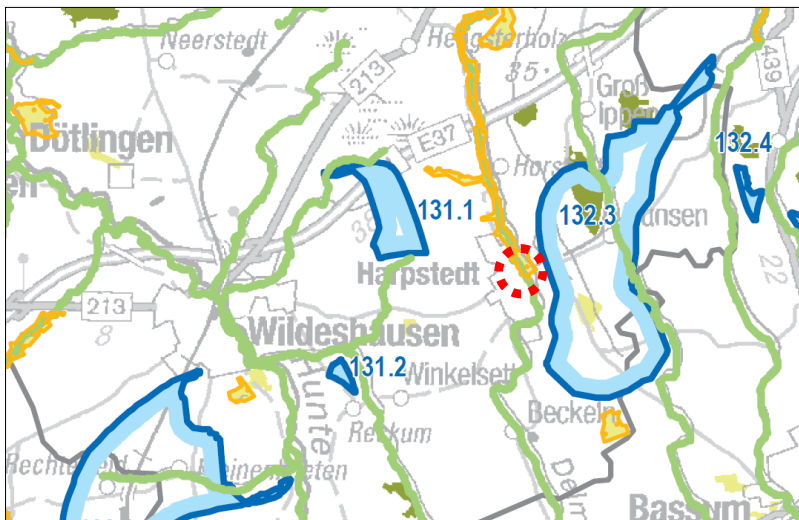


Abb. 2: Ausschnitt aus der Anlage 7 zur Verordnung zur Änderung der LROP-Verordnung, Änderung 2022 (räumliche Lage der Änderungsbereiche gekennzeichnet)

Während im zeichnerischen Teil des aktuellen Landes-Raumordnungsprogramms für die konkreten Änderungsbereiche (TB I bis TB III) keine Darstellungen vorhanden sind, enthält der textliche Teil folgende raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben zur Entwicklung der gesamträumlichen Struktur des Landes, die für die vorliegende Änderung relevant sind¹:

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

1.1.01 „In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.

Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilträumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.“

1.1.02 „Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. [...]“

1.1.07 „Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und

¹ Die Ziele des LROP sind **fett** gedruckt hervorgehoben.

internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wertvollen Beitrag leisten können.“

- ⇒ Teilbereich I:
Da mit der vorliegenden Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine bestehende Biogasanlage flächenmäßig zu erweitern, an die sich geänderten Rahmenbedingungen anzupassen und langfristig abzusichern, wird den vorstehenden Grundsätzen entsprochen.
- ⇒ Teilbereich II:
Den vorstehenden Grundsätzen wird entsprochen, da mit der vorliegenden Änderung das Nutzungsspektrum für die Art der Nutzung (*Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen*) erweitert wird.
- ⇒ Teilbereich III:
Da durch die vorliegende Änderung des FNP auf nachfolgender Planungsebene ein bestehender Blockheizkraftwerk-Standort um ein weiteres BHKW, einen Wärmespeicher sowie eine Wärmepumpe erweitert und langfristig planungsrechtlich abgesichert werden soll, wird auch im vorliegenden Fall den vorstehenden Grundsätzen entsprochen.

3.1.2 **Natur und Landschaft**

- 3.1.2.01 *„Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.“*
- 3.1.2.02 *„Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“*
- 3.1.2.03 *„Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.“*

- ⇒ Teilbereich I:
In der Umgebung des Änderungsbereiches (TB I) erstreckt sich gemäß zeichnerischer Darstellung (LROP) ein **Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig)**. Auswirkungen auf das Vorranggebiet Biotopverbund sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten, da sich zwischen Geltungsbereich und dem Vorranggebiet weitere Siedlungs- bzw. Freiflächen des Flecken Harpstedt erstrecken und somit keine direkte Verbindung besteht. Da es sich auf Ebene des Bebauungsplanes zudem um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage auf angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt, wird den Zielen des LROP zur Bewahrung und Entwicklung des Naturhaushalts nicht widersprochen. Es

werden keine Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume in Anspruch genommen, zerschnitten oder in irgendeiner Weise beeinflusst, sodass die Funktionsfähigkeit des *Vorranggebietes Biotopverbund* nicht beeinträchtigt wird.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild werden die Auswirkungen davon abgesehen so gering wie möglich gehalten, da die Bestandsanlagen derzeit bereits durch entsprechende Anpflanzungen eingegrünt sind und dies auch für das Plangebiet des Bebauungsplanes (B-Plan Nr. 63 „Biogasanlage Dreieckel II“) vorgesehen ist.

Die Planung ist mit den genannten Zielen vereinbar.

⇒

Teilbereich II:

In unmittelbarer Nähe des Teilbereiches II erstreckt sich ein **Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig)**.

Das vorliegende Änderungsgebiet sowie andere Teile der zentralen Siedlungsbereiche des Hauptortes Harpstedt werden durch das *Landschaftsschutzgebiet „Harpstedter Geest“* sowie das *Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“* praktisch eingefasst. Der Teilbereich II befindet sich innerhalb des letztgenannten förmlich festgelegten Schutzgebietes.

Es sollen planungsrechtliche Voraussetzungen dafür geschaffen werden, um innerhalb des Teilbereiches II eine Gaszwischenspeicher errichten zu können. Da die bauliche Anlage auf einem bereits bestehenden Klärwerk-Gelände errichtet werden soll und insofern im Bestand gewährleistet ist, dass technische Infrastruktureinrichtungen am Standort konfliktfrei betrieben werden können, wird den vorstehenden raumordnerischen Aussagen nicht widersprochen.

⇒

Teilbereich III:

In unmittelbarer Nähe des Änderungsbereiches (Teilbereich III) erstreckt sich ein **Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig)**.

Der Teilbereich III und andere Teile der zentralen Siedlungsbereiche des Hauptortes Harpstedt werden durch das *Landschaftsschutzgebiet „Harpstedter Geest“* sowie das *Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“* in einiger Entfernung praktisch eingefasst. Das Änderungsgebiet selbst befindet sich jedoch in keinem förmlich festgelegten Schutzgebiet **und ist auch kein Bestandteil eines Biotops**.

Auswirkungen auf das Vorranggebiet Biotopverbund sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten, da sich zwischen Geltungsbereich und dem Vorranggebiet weitere Siedlungs- bzw. Freiflächen des Flecken Harpstedt erstrecken und somit keine direkte Verbindung besteht.

Da mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden BHKW-Standortes geschaffen werden sollen, welcher mit der Entwicklung zusätzlicher Anlagen einhergeht, wird den Zielen des LROP zur Bewahrung und Entwicklung des Naturhaushalts nicht widersprochen. Es werden keine neuen Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume in Anspruch genommen, zerschnitten oder in sonstiger Weise beeinflusst, sodass die Funktionsfähigkeit der genannten Naturräume nicht beeinträchtigt wird.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild werden die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten, da die Bestandsanlagen derzeit bereits durch entsprechende Gehölze und Heckenstrukturen eingegrünt sind und diese Pflanzungen durch Festsetzungen zum Erhalt auf Bebauungsplanebene langfristig gesichert werden. Zudem werden im B-Plan Nr. 62 „Energieversorgung Freibad“ durch den Flecken Harpstedt entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenzen 3 m breite *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern* festgesetzt und somit eine Abgrenzung zu den umgebenden Nutzungen geschaffen, obgleich dies

im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß übergeordneter Planung nicht erforderlich ist.

Die Planung steht den genannten Zielen nicht entgegen.

3.1.3 **Natura 2000**

3.1.3.01 **„Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.“**

3.1.3.02 **„Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt:**

1. **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – FFH-Gebiete –,**

2. **[...]**

Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.

Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt.

Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.“

⇒

Teilbereich I:

Östlich des Teilbereiches I wird das Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ Großteils durch ein Vorranggebiet Natura 2000 (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“) überlagert.

Innerhalb eines Abstandes von rund 1,0 km (Luftlinie) zwischen Änderungsgebiet und dem östlich gelegenen FFH-Gebiet erstrecken sich weitere Siedlungsflächen des Flecken Harpstedt, sodass auch im vorliegenden Fall von keiner direkten Verbindung ausgegangen werden kann und demzufolge auch keine Auswirkungen durch die Bauleitplanung zu erwarten sind. Zudem wird erneut darauf hingewiesen, dass es sich auf nachfolgender Planungsebene um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage auf angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen handeln soll, sodass keine neuen Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume in Anspruch genommen, zerschnitten oder in irgendeiner Weise beeinflusst werden.

Den Erhaltungszielen wird entsprochen, die Planung steht den genannten Zielen nicht entgegen.

⇒

Teilbereich II:

Der Teilbereich II befindet sich abgesehen vom LSG darüber hinaus auch inmitten eines Vorranggebietes Natura 2000 (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“). Doch auch auf dieses sind durch die vorliegende Bauleitplanung praktisch keine Auswirkungen zu konstatieren. Denn wie vorstehend bereits erwähnt, soll das Nutzungsspektrum innerhalb der bereits geltenden Flächendarstellungen erweitert werden (indem eine „Zweckbestimmung“ ergänzt wird) und damit lediglich die Errichtung eines GaszwischenSpeichers auf einem bereits bestehenden Klärwerk-Gelände ermöglichen.

- ⇒ Es sind keine weiteren Maßnahmen und Änderungen innerhalb des Teilbereiches II vorgesehen. Die Planung steht den genannten Zielen nicht entgegen.
- ⇒ Teilbereich III:
Nördlich des Änderungsgebietes (TB III) wird das *Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“* Großteils durch ein *Vorranggebiet Natura 2000 (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“)* überlagert.
Innerhalb eines Abstandes von etwa 200 m (Luftlinie) zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet erstrecken sich weitere Siedlungsflächen des Flecken Harpstedt, sodass auch im vorliegenden Fall von keiner direkten Verbindung ausgegangen werden kann und demzufolge auch keine Auswirkungen durch die Bauleitplanung zu erwarten sind. Zudem wird erneut darauf hingewiesen, dass es sich auf verbindlicher Planungsebene um die Erweiterung eines bestehenden BHKW-Standortes handeln soll, welcher mit der Entwicklung zusätzlicher Anlagen einhergeht. Es werden keine neuen Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume in Anspruch genommen, zerschnitten oder in sonstiger Weise beeinflusst, sodass den Erhaltungszielen entsprochen wird.
Die Planung steht den genannten Zielen nicht entgegen.
- 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz**
- 3.2.4.09 „Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.“**
- ⇒ Teilbereich I:
Entsprechend der zeichnerischen Darstellung (vgl. Abb. 2) erstreckt sich östlich der Änderungsbereiche ein **Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (mit der Gebietsnummer 132.3)**. Der Teilbereich I befindet sich in keinem festgelegten Trinkwassergewinnungsgebiet.
Die Entfernung zum tatsächlich westlich des Änderungsgebietes (TB I) gelegenen Trinkwassergewinnungsgebiet (Teilgebietsnummer 501) beträgt etwa 1,7 km (Luftlinie). Die Entfernung zu einem weiteren, östlich des Änderungsgebietes (TB I) gelegenen Trinkwassergewinnungsgebiet (Teilgebietsnummer 502), beträgt etwa 1,9 km (Luftlinie).
Durch die vorliegende Bauleitplanung wird das *Vorranggebiet Trinkwassergewinnung* angesichts der Entfernung sowie weiterer vorhandener Nutzungen zwischen Plangebiet und Trinkwassergewinnungsgebiet in keiner Weise beeinflusst. Die Planung steht den genannten Zielen nicht entgegen.

- ⇒ Teilbereich II:
 Entsprechend der zeichnerischen Darstellung (vgl. Abb. 2) erstreckt sich östlich der Änderungsbereiche ein **Vorranggebiet Trinkwassergewinnung** (mit der Gebietsnummer 132.3). Der Teilbereich II befindet sich in keinem festgelegten Trinkwassergewinnungsgebiet.
 Die Entfernung zum nächstgelegenen Trinkwassergewinnungsgebiet (östlich des Plangebietes, Teilgebietsnummer 502), beträgt rund 900 m (Luftlinie).
 Durch die vorliegende Bauleitplanung wird das **Vorranggebiet Trinkwassergewinnung** angesichts der Entfernung sowie weiterer vorhandener Nutzungen zwischen Plangebiet und Trinkwassergewinnungsgebiet in keiner Weise beeinflusst. Die Planung steht den genannten Zielen nicht entgegen.
- ⇒ Teilbereich III:
 Entsprechend der zeichnerischen Darstellung (vgl. Abb. 2) erstreckt sich östlich der Änderungsbereiche ein **Vorranggebiet Trinkwassergewinnung** (mit der Gebietsnummer 132.3). Der Teilbereich III befindet sich in keinem festgelegten Trinkwassergewinnungsgebiet.
 Die Entfernung zum nächstgelegenen Trinkwassergewinnungsgebiet (östlich des Plangebietes, Teilgebietsnummer 502), beträgt über 660 m (Luftlinie).
 Durch die vorliegende Bauleitplanung wird das **Vorranggebiet Trinkwassergewinnung** angesichts der Entfernung sowie weiterer vorhandener Nutzungen zwischen Plangebiet und Trinkwassergewinnungsgebiet in keiner Weise beeinflusst. Die Planung steht den genannten Zielen nicht entgegen.
- 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**
- 4.2.1. 01 „Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.
 Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.
 Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. [...]“
- ⇒ Teilbereich I:
 Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Biogasanlage Dreiangel“, im Parallelverfahren) ist eine Weiterentwicklung und langfristige Absicherung eines bestehenden Biogasanlagenstandortes beabsichtigt. Damit wird die Nutzung erneuerbarer Energien weiter gestärkt.
 Insofern wird der Grundsatz in hohem Maße erfüllt.
- ⇒ Teilbereich II:
 Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für die Anlage eines Reingasspeichers im Bereich der Kläranlage geschaffen werden. Dieser Zwischenspeicher wird in den Stunden mit Biogas befüllt, in denen die BHKWs stillstehen. Dadurch lässt sich die Stromeinspeisung („Verstromung des Biogases“) letztlich an die jeweils im Stromnetz benötigten Energiebedarfe anpassen.
 Die Nutzung erneuerbarer Energien wird vorangetrieben und den genannten Grundsätzen in hohem Maße entsprochen.

- ⇒ Teilbereich III:
Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Energieversorgung Freibad“ durch den Flecken Harpstedt im Parallelverfahren) ist eine Weiterentwicklung und langfristige Absicherung eines bestehenden Anlagenstandortes zu Zwecken erneuerbarer Energien beabsichtigt. Dabei wird das Ziel verfolgt, insbesondere die Nutzung regenerativ erzeugter Wärme für die Ortschaft Harpstedt zu unterstützen. Damit wird die Nutzung entsprechender Energien weiter gestärkt. Insofern wird der Grundsatz in hohem Maße erfüllt.
- 4.2.2 Energieinfrastruktur**
- 4.2.2.01 *„Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.“*
An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei sollen insbesondere solche Standorte in Betracht gezogen werden, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen.“
- 4.2.2.04 *„Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.“*
Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung.
Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind.
Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. [...]
Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.
Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.
Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.
Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.
Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.“
Während Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben sind, die eingehalten werden müssen, sind Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, die bei den Ermessensentscheidungen Beachtung finden sollen.

Ziel für den Teilbereich I ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Ausweisung eines *Sondergebietes* (auf verbindlicher Planungsebene) um die angrenzend bereits bestehende Biogasanlage, nebst zugehöriger Nebenanlagen, flächenmäßig zu erweitern, in ihrem Bestand abzusichern sowie zusätzliche Folgenutzungen im Sinne der Erzeugung und Weiterentwicklung regenerativer Energieträger zu ermöglichen. Hierfür sollen gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen (intensive Landwirtschaft) für die Produktion erneuerbarer Energien (Biogas) nutzbar gemacht werden.

Der in Rede stehende Standort soll mittel- bis langfristig für die Erzeugung von Bioenergie, nicht nur Biogas, für die Zukunft attraktiv gestaltet werden. Es ist im Zuge der Umsetzungsplanung insbesondere der Bau weiterer Gärproduktlager im Geltungsbereich notwendig, um die bereits bestehende Anlage weiter zu ertüchtigen, denn die düngerechtlichen Bestimmungen (Einschränkung der Ausbringzeiten von Dünger) führen dazu, dass mittlerweile das anfallende Gärprodukt wegen geringerer Ausbringzeiten länger eingelagert werden muss, was wiederum mehr Volumen zur Lagerung erfordert als in den Jahren, in denen die ursprünglichen Bauleitpläne (7. Flächennutzungsplan-Änderung sowie Bebauungsplan Nr. 49 „Biogasanlage Dreiangel“) aufgestellt wurden.

Ziel für den Teilbereich III ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Ausweisung eines *Sondergebietes* (auf verbindlicher Planungsebene), um das an dem Standort bereits befindliche BHKW, nebst zugehöriger Nebenanlagen, im Bestand abzusichern sowie zusätzliche Nutzungen im Sinne der Weiterentwicklung regenerativer Energieträger zur Erweiterung des Standortes zu ermöglichen.

Neben der Erweiterung des bereits bestehenden Anlagenstandortes ist es zudem vorgesehen, sich an die Anforderungen des sich verändernden Strommarktes einzustellen. Um die stark fluktuierende Stromproduktion aus Wind- und Sonnenenergie auszugleichen und nur dann Strom zu produzieren, wenn dieser auch gebraucht wird, ist eine flexible Anlagenleistung vonnöten. Hierfür soll ein weiteres, größeres BHKW am Satellitenstandort (innerhalb des Teilbereiches III) errichtet werden, wodurch innerhalb eines kurzen Zeitraums viel Biogas benötigt wird.

Die entsprechend erzeugte Energie aus der Biogasanlage (TB I) soll wie bisher über eine Gasleitung zum Blockheizkraftwerk-Standort am Tielingskamp (TB III) befördert werden und neben dem dort vorhandenen Freibad noch weitere, öffentliche Liegenschaften, wie z.B. den Amtshof und private Wohn- und Geschäftshäuser im Ortskern, zukünftig an das Wärmenetz anschließen.

Es soll darüber hinaus im Zuge der Planungen ein Reingasspeicher (als Zwischenspeicher bei der Kläranlage, Teilbereich II) entwickelt werden, um keine neue Gasleitung legen zu müssen und die Gasspeicherdauer (z.B. für Wochenenden) erhöhen zu können. Der Speicher wird in den Zeiträumen befüllt, in denen die BHKWs stillstehen. Insofern werden abgesehen von der vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes zwei Bebauungspläne (B-Plan Nr. 63 „Biogasanlage Dreiangel II“ und B-Plan Nr. 62 „Energieversorgung Freibad“) im Parallelverfahren aufgestellt.

Die vorliegende Planung wirkt sich zum einen insgesamt positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit aus und zum anderen wird die Nutzung der erneuerbaren Energien zukunftsfähig aufgestellt und weiter gestärkt. Durch den langfristigen Erhalt, nebst der Erweiterung des „Energiestandortes“ sowie Ertüchtigung der Anlagen, wird der raumordnerischen Vorgabe zur Sicherung und zum Ausbau der Energieinfrastruktur im Bereich bestehender geeigneter Standorte entsprochen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die vorliegende Bauleitplanung mit den Maßgaben der Raumordnung vereinbar ist.

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung finden bei der Planung entsprechend Beachtung, da der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert wird, wodurch der Anteil einheimischer

Energieträger erhöht werden kann. Angesichts dessen ermöglicht die vorliegende Bauleitplanung die Erhaltung und nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, sowohl bestehender Betriebe - nebst den Zulieferbetrieben - und sichert darüber hinaus die bereits bestehenden Arbeitsplätze ab.

Die vorliegende Planung entspricht den Zielen und Grundsätzen des aktuellen Landes-Raumordnungsprogramms, somit ist der Flächennutzungsplan mit den Aussagen der LROP-VO 2022 vereinbar.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Die vorbereitende Bauleitplanung für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Harpstedt basiert auf dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan.

Die Änderungsbereiche – Teilbereich I, II und III (in den nachfolgenden Abbildungen jeweils von links nach rechts) – wurden festgelegt, um planungsrechtliche Voraussetzungen zur Aufstellung von Bebauungsplänen zu schaffen (TB I und TB III) bzw. um die Errichtung eines Reingasspeichers bauplanungsrechtlich zu ermöglichen (TB II), um letztlich ein Gesamtkonzept zur Wärmeversorgung des Freibads und weiterer Gebäude / Liegenschaften des Flecken Harpstedt zu erzielen (vgl. Kapitel „Planungsanlass / Planungsziele“).

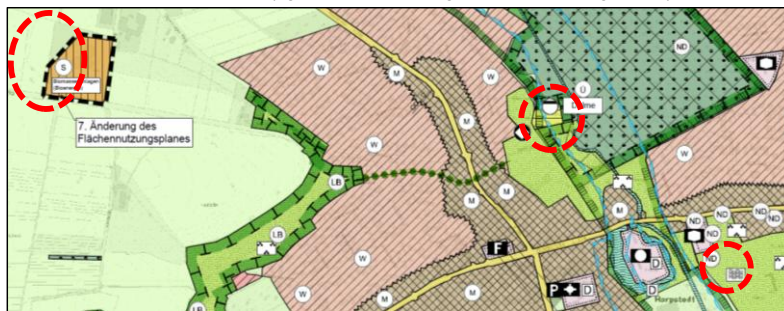


Abb. 3: Aktuelle Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Gesamtansicht mit räumlicher Lage der drei Teilbereiche der vorliegenden 25. Änderung)

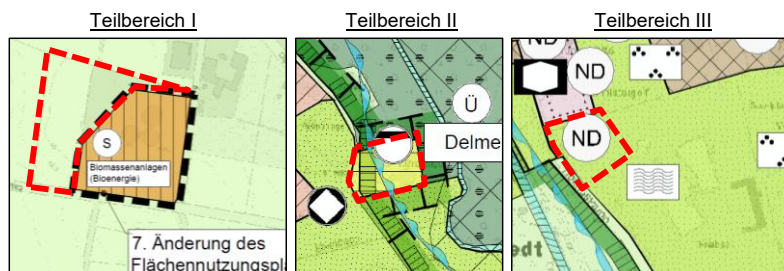


Abb. 4: Aktuelle Darstellungen des Flächennutzungsplanes (das Plangebiet der drei Teilbereiche ist jeweils rot gekennzeichnet)

Teilbereich I:

Das Änderungsgebiet des Teilbereiches I ist im aktuellen Flächennutzungsplan als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt. Da es sich im Planungsfall des Teilbereiches I um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage handelt, sind die östlich angrenzenden Flächen im aktuellen Flächennutzungsplan bereits als *"Sonderbaufläche für Biomassenanlagen"*

(*Bioenergie*)" dargestellt (vgl. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes). Neben dem vorliegenden Änderungsgebiet selbst sind auch die übrigen umliegenden Flächen im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Harpstedt als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt.

Teilbereich II:

Das Änderungsgebiet des Teilbereiches II ist im aktuellen Flächennutzungsplan als *Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen* dargestellt. Die in Rede stehende Fläche weist die Zweckbestimmung „*Abwasser*“ auf. Die westlich und südlich angrenzenden Flächen sind als *Grünflächen* mit der Zweckbestimmung „*Ablagerung*“ dargestellt. Die nördlichen sowie östlichen Flächen sind als *Flächen für Wald* dargestellt. Die Flächen unmittelbar nördlich, östlich sowie südlich der in Rede stehenden *Fläche für Versorgungsanlagen* weisen außerdem die Darstellung einer *Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* auf. Gleichzeitig handelt es sich bei diesen Flächen zusammen mit dem Änderungsgebiet des Teilbereiches II um *Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts* (Naturdenkmal / LSG). Zudem befindet sich der Großteil des vorliegenden Änderungsgebietes innerhalb von *Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses* mit der Zweckbestimmung „*Überschwemmungsgebiet*“.

Teilbereich III:

Das Änderungsgebiet des Teilbereiches III ist im aktuellen Flächennutzungsplan als *Grünfläche* mit der Zweckbestimmung „*Badeplatz / Freibad*“ dargestellt. Auch die nordöstlich, östlich, südöstlich sowie nordwestlich angrenzenden Flächen weisen dieselbe Flächendarstellung auf. Die Fläche im Norden des Planbereiches ist als *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung „*Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen*“ dargestellt. Zudem befindet sich nördlich, außerhalb des Änderungsbereiches, ein *Naturdenkmal*, bei dem es sich um einen unter Naturschutz stehenden Einzelbaum handelt (eine Linde mit einem Stammdurchmesser von 2,3 m). Die Straße Tielingskamp ist im geltenden Flächennutzungsplan (abgesehen von der Darstellung als *Grünfläche* mit der Zweckbestimmung „*Badeplatz / Freibad*“) als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Westlich des Tielingskamp wird eine *Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts* (Naturdenkmal) dargestellt, die gleichzeitig von *Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses* mit der Zweckbestimmung „*Überschwemmungsgebiet*“ überlagert wird.

4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Teilbereich I:

Unmittelbar angrenzend an den vorliegenden Teilbereich I befindet sich der aktuell geltende Bebauungsplan Nr. 49 „Biogasanlage Dreieangel“. Der Bauleitplan erlangte am 09.09.2011 Rechtskraft und setzt ein *Sondergebiet* mit der Zweckbestimmung „*Bioenergie*“ fest. Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle. Darüber hinaus sind ergänzende Nutzungen, die dem Betrieb der Anlage dienen, zulässig. Dazu zählen Gebäude zum Unterstellen von Geräten und Maschinen sowie Abstellflächen für Geräte und Maschinen, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas sowie Anlagen zur Verwertung und Weiterleitung von Wärme, die durch den Betrieb der Biogasanlage anfällt.

Als *Maß der baulichen Nutzung* ist eine *Grundflächenzahl* von 0,8 vorgegeben. Die *maximal zulässige Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen* ist mit 16,0 m festgesetzt und die Gasmenge auf 4,5 Mio. m³ pro Jahr begrenzt. Zudem ist eine *abweichende Bauweise* festgesetzt, in welcher die Errichtung von Gebäuden mit seitlichem Grenzabstand in einer Länge

von mehr als 50 m zulässig ist. Die *Baugrenzen* sind dabei zeichnerisch so positioniert, dass ein zusammenhängendes, großes Baufenster entsteht.

Zu den zeichnerisch festgesetzten *Ein- und Ausfahrten* ist eine weitere, maximal 10,0 m breite Ein-/ Ausfahrt an der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze textlich festgesetzt.

Des Weiteren wurden Festsetzungen, die *Grünordnung* betreffend, getroffen und damit sowohl Grünstrukturen für den dauerhaften Erhalt als auch Neupflanzungen als landschaftsgerechte Eingrünung des Plangebietes verbindlich geregelt. Davon abgesehen wurden auch Festsetzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes getroffen.



Abb. 5: Ausschnitt des Bebauungsplanes Nr. 49 „Biogasanlage Dreieckel“ (der Änderungsbereich des Teilbereiches I ist rot gestrichelt gekennzeichnet)

Teilbereich II:

Für Teilbereich II besteht kein Bebauungsplan.

Teilbereich III:

Der Geltungsbereich des vorliegenden Teilbereiches III befindet sich vollständig innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 8a „Tielingskamp / Waldstraße“. Der Bauleitplan erlangte am 26.11.1993 Rechtskraft und setzt eine großflächige *öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Badeplatz, Freibad“* sowie „Sportplatz“ fest. Zudem wird entlang der westlichen Plangebietsgrenze / entlang der Straße Tielingskamp eine *Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern* festgesetzt.

Abgesehen von der Erhaltung des festgesetzten Baum- und Gehölzbestandes sowie der Nachpflanzung im Falle eines Absterbens mit einem Gehölz gleicher Art, werden keine weiteren planungsrechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet des Teilbereiches III getroffen.

Lediglich über die örtliche Bauvorschrift wird ergänzend unter anderem geregelt, dass die maximale Bauwerkshöhe von 12,00 m (gemessen über OK-Fahrbahnmitte der jeweiligen Erschließungsstraße) nicht überschritten werden darf und in den straßenseitigen Bereichen Einfriedungen mit Laubgehölzen (z.B. Hainbuchen, Liguster, Feldahorn) sowie Holzzäunen (naturfarben, dunkelbraun, dunkelgrün) lediglich bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m (gemessen OK-Gehweg) zulässig sind. Ausnahmeregelungen sind möglich und bedürfen der Entscheidung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

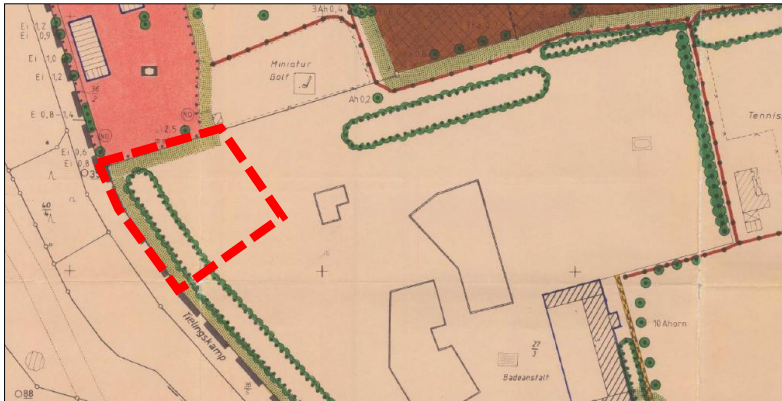


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 8a „Tielingskamp / Waldstraße“ (der Änderungsbereich des Teilbereiches III ist rot gestrichelt gekennzeichnet)

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Teilbereich I:

Die städtebauliche Situation des Teilbereiches I ist gekennzeichnet durch die Lage inmitten der landwirtschaftlichen Flächen nordwestlich der Ortschaft Harpstedt sowie durch den hier bereits bestehenden Biogasanlagenstandort. Das vorliegende Änderungsgebiet wird zum Zeitpunkt der Planaufstellung überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die einzige Ausnahme stellt der hier bereits errichtete Rundbehälter dar. Dieser ergänzt den Standort der südöstlich befindlichen Biogasanlage mit entsprechend zugehörigen Silagelagerflächen, einem Blockheizkraftwerk (BHKW) sowie weiteren für den Anlagenbetrieb erforderlichen Nebenanlagen.

Eine maßgebliche Bebauung im räumlichen Umfeld des Teilbereiches I besteht im Nordosten und Norden in ca. 150 m Entfernung. Weiterhin, in nördlicher Richtung liegen vereinzelte Hofstellen, zwischen denen sich auch einige wenige Wohnhäuser befinden. Weitere Hofstellen sind im Nordwesten in ca. 300 m Entfernung sowie im Süden in ca. 220 m Entfernung vorhanden. Der Siedlungsbereich der Ortschaft Harpstedt liegt in ca. 250 m Entfernung östlich der bestehenden Biogasanlage. Bei den weiteren Flächen der Umgebung handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Im Süden des Geltungsbereiches ist der gut ausgebaute Simmerhauser Weg (Wirtschaftsweg) vorgelagert, der über weitere gleichartige Straßen und landwirtschaftliche Wege eine optimale Anbindung des Biogasanlagenstandortes an die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet. Das übergeordnete Straßennetz (Kreisstraße K 286 im Osten) ist über die vorhandenen Straßen zu erreichen, ohne die Ortschaft Harpstedt zu tangieren. Die verkehrliche Anbindung des Änderungsgebietes (TB I) ist demnach bereits im Bestand sichergestellt.

Teilbereich II:

Die Fläche des Teilbereiches II umfasst den Großteil der Flächen der Kläranlage sowie den Zufahrtsbereich. Erschlossen wird die Kläranlage und demnach auch das vorliegende Änderungsgebiet (TB II) über die Nebenstraße Goseriede, welche unmittelbar westlich verläuft. Der Teilbereich II ist gekennzeichnet durch die verschiedenen Anlagen der Kläranlage sowie die Waldflächen, die den in Rede stehenden Standort vor allem im Norden und Osten einrahmen. Südlich und westlich außerhalb der Kläranlage befinden sich Grünflächen / Parkflächen. Damit befindet sich das vorliegende Änderungsgebiet am Ortsrand des Flecken Harpstedt, im Übergang zum Wald.

Teilbereich III:

Das Änderungsgebiet des Teilbereiches III ist Teil der öffentlichen Grünfläche rund um das Freibad. Dementsprechend ist der Geltungsbereich durch Grünanlagen, umfangreichen Gehölz- und Strauchbestand eingefasst.

Mit seiner zentralen Lage im Hauptort des Flecken Harpstedt befinden sich viele öffentliche Nutzungen - wie ein Freibad, ein Sportplatz, eine Begegnungsstätte, eine Minigolfanlage sowie der Amtshof – in unmittelbarer Nähe.

Das Plangebiet selbst wird über den Tielingskamp, welcher die westliche Geltungsbereichsgrenze des TB III bildet, erschlossen und weist insbesondere im südlichen Bereich (parallel zur genannten Straße) einen umfangreichen Gehölzbestand (zum Teil auf einem über einem Meter hohen Wall) auf. Auch entlang der nördlichen Plangebietsgrenze stocken einige Bäume, die sich zwar (mit einer Ausnahme) alle außerhalb des Änderungsbereiches befinden, deren Wurzel- bzw. Kronentraufbereich allerdings in das Plangebiet des Teilbereiches III hineinragt. Bei einem dieser nordöstlich stockenden Bäume handelt es sich um einen sehr alten, unter Naturschutz stehenden, Einzelbaum (Linde, Stammdurchmesser 2,3 m) mit entsprechend beachtlicher Wirkung auf das Landschaftsbild.

Die bestehende Zufahrt ist teils gepflastert, teils besteht diese aus Schotter. Weiterhin befinden sich einige bauliche Bestandsanlagen (wie ein BHKW, ein Trafo, etc.) zentral im westlichen Bereich des Plangebietes (TB III), welche teilweise durch weiteren Bewuchs und Einzelgehölze umschlossen sind. Bei den übrigen Flächen, vor allem in den östlichen Bereichen, handelt es sich überwiegend um Rasenflächen.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Anlass für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Harpstedt ist die beabsichtigte Umsetzung des geplanten energetischen Nahwärmeversorgungskonzeptes im Flecken Harpstedt. Hierfür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf vorbereitender Planungsebene geschaffen werden.

Bereits seit 2012 versorgt die Bioenergie Eiskamp GmbH & Co. KG durch ein Nahwärmenetz das Schulzentrum (inkl. Sporthallen) sowie das Delmebad mit regenerativ erzeugter Abwärme. Während der Freibadsaison wird die Abwärme auch zum Beheizen der Schwimmbecken des Rosenfreibades genutzt. Es ist vorgesehen zukünftig weitere öffentliche sowie private Liegenschaften im zentralen Bereich des Fleckens in die energetische Nahwärmeversorgung einzubeziehen. So soll zukünftig auch der Sanitärbereich des Freibades sowie der Amtshof an das Wärmenetz angeschlossen werden. Hierfür muss die Biogasproduktion erhöht werden, was mit einer Steigerung der Substratzufuhr sowie mit baulichen Erweiterungen einhergeht. Infolgedessen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf nachfolgender Planungsebene (vgl. B-Plan Nr. 63 „Biogasanlage Dreiangel II“) erforderlich und - da die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung nicht gegeben ist – folglich auch eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes (vgl. 25. FNPÄ, **Teilbereich I**).

Zudem soll die Biogasanlage für die Nutzung zukunftsweisender Energieträger, wie bspw. Biomethan oder grünen Wasserstoff, durch entsprechende Festsetzungen zukunftsfähig aufgestellt werden. Gleichzeitig gilt es mehr Lagerkapazitäten für Gärprodukte zu schaffen, da aufgrund der neuen Düngeverordnung die Ausbringzeiten reduziert worden sind.

Das am Standort Dreiangel (**TB I**) gewonnene Biogas soll künftig über eine Leitung einer „Verstromung“ einem externen Blockheizkraftwerk (BHKW) beim Freibad (**TB III**) zugeführt und zur Bereitstellung von Strom und Wärme vor Ort genutzt werden. Um dort eine erhöhte Wärmemenge bereitstellen und die Wärme bei der fluktuierenden Produktion zudem durchgehend zur Verfügung stellen zu können, sind am Standort Tielingskamp (**TB III**) abgesehen von einem Biogas-BHKW sowohl eine Großwärmepumpe als auch ein Wärmepufferspeicher geplant. Für diese beabsichtigte Weiterentwicklung sowie planungsrechtliche Absicherung des bestehenden BHKW-Standortes, ist folglich die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes auf nachfolgender Planungsebene vonnöten (vgl. B-Plan Nr. 62 „Energieversorgung Freibad“). Planungsrechtliche Voraussetzungen auf vorbereitender Planungsebene werden durch die vorliegende FNP-Änderung (**Teilbereich III**) geschaffen.

Da ein temporärer Betrieb erfolgen soll, ist bei der Kläranlage (**TB II**) zudem die Errichtung eines GaszwischenSpeichers vorgesehen, um die Stromeinspeisung („Verstromung des Biogases“) an die jeweils im Stromnetz benötigten Energiebedarfe anpassen zu können.

Der Reingasspeicher bei der Kläranlage wird in den Stunden befüllt, in denen die BHKWs stillstehen. Somit kann die Gasspeicherdauer (z.B. für Wochenenden) erhöht werden, ohne eine neue Gasleitung legen zu müssen. An wenigen Stunden am Tag wird in kurzer Zeit somit viel Biogas benötigt.

Angesichts dieses Gesamt-Energiekonzeptes mit drei Standorten ergibt sich das Erfordernis zur Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes für insgesamt drei Teilbereiche. Andernfalls ist die vorgesehene Entwicklung des geplanten Konzeptes nicht umsetzungsfähig.

Im Zuge der vorliegenden 25. Flächennutzungsplan-Änderung wird somit die Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes für drei Teilbereiche im Flecken Harpstedt umgesetzt (vgl. Kapitel „Inhalt der Flächennutzungsplanänderung“). Die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung ist damit gewährleistet.

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird zum einen die Wirtschaft des Flecken Harpstedt gestärkt, zum anderen findet ein wichtiger Beitrag zu der durch das Land angestrebten Energiewende in Form der Bereitstellung regenerativ erzeugter Wärme für die Gebäudebeheizung statt.

Da durch die vorliegende Planung unter anderem die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen des Teilbereiches I planungsrechtlich verbreitet werden soll, ergibt sich die Notwendigkeit der Umwandlung der in Rede stehenden Fläche (§ 1a Abs. 2 BauGB). Damit ist eine Alternativflächenprüfung im vorliegenden Fall nicht notwendig bzw. sinnvoll. Dennoch ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Gemeinde für sich geprüft hat, ob das Planungskonzept des Antragsstellers mit den Interessen der Gemeinde konform geht. Der Standort wird bereits seit 2008 konfliktfrei für die Erzeugung regenerativer Energien genutzt. Auch die umgebenen Flächen des Plangebietes unterliegen derzeit einer intensiven Ackernutzung, so dass eine Ausweitung des Gebietes aus Platzgründen erfolgen kann. Zudem ist unter Klimaschutzaspekten ein Rückbau der bestehenden Anlage abzulehnen und eine Ertüchtigung sowie Flexibilisierung hinsichtlich der anzustrebenden Energiewende anzustreben. Dies bietet sich insbesondere an bereits vorhandenen Standorten an. Ein Rückbau der bestehenden Biogasanlage mit einer Neuanlage an einem anderen Standort wird abgelehnt.

Als rechtliche Grundlage für die Umsetzung des geplanten „Energieversorgungskonzeptes“ sind abgesehen von den Änderungen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes die Aufstellung der beiden genannten Bebauungspläne Nr. 62 „Energieversorgung Freibad“ und

Nr. 63 „Biogasanlage Dreiangel II“ vorgesehen. Diese drei Bauleitpläne werden im Parallelverfahren aufgestellt.

7. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Teilbereich I:

Die bisher als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellte Fläche von ca. 2,0 ha wird im Rahmen der vorliegenden Änderung in eine *Sonderbaufläche für Biomassenanlagen* mit der Zweckbestimmung „*Bioenergie*“ umgewandelt. Damit wird die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung hergestellt, wodurch die Erweiterung und Weiterentwicklung der am Standort Dreiangel bestehenden Biogasanlage planungsrechtlich ermöglicht wird.

Teilbereich II:

Im Zuge der vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Harpstedt wird die aktuell als *Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen* dargestellte, rund 0,29 ha große Fläche mit der Zweckbestimmung „*Abwasser*“ um die Zweckbestimmung „*Anlagen und Einrichtungen: Erneuerbare Energien, Biogasspeicher*“ ergänzt. Dies schafft planungsrechtliche Voraussetzungen für die Anlage eines Reingasspeichers im Bereich der Kläranlage.

Teilbereich III:

Die Darstellung einer ca. 0,24 ha großen Fläche, die bisher als *Grünfläche „Badeplatz, Freibad“* ausgewiesen war, wird in eine *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung „*Energieversorgung*“ geändert. Dies ermöglicht die beabsichtigte Weiterentwicklung und langfristige planungsrechtliche Absicherung des bereits bestehenden Blockheizkraftwerk-Standortes am Freibad, östlich des Tielingskamp.

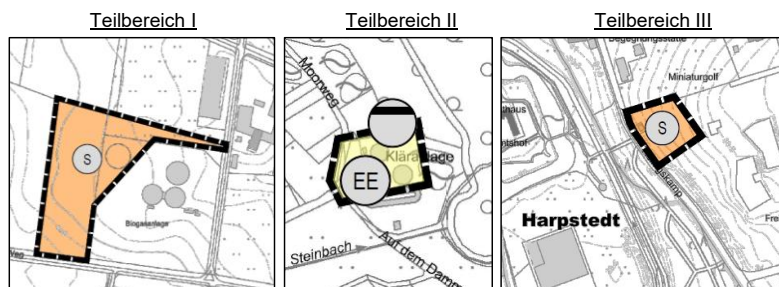


Abb. 7: Geplante Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Ausschnitte aus der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes)

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, dass die Planung erhebliche Umweltauswirkungen für den Änderungsbereich zur Folge hat.

Mit dem Änderungsbereich wird in erster Linie auf Flächen mit einem geringen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild zurückgegriffen. Daher sind innerhalb des Geltungsbereichs in erster Linie die Schutzgüter *Fläche, Pflanzen und Tiere* sowie *Boden* betroffen.

Teilbereich I:

Mit der vorliegenden Planung wird für eine Fläche von etwa 2 ha erstmals verbindliches Planungsrecht geschaffen. Dies stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist. In Teilbereich I wird die derzeitige *Fläche für die Landwirtschaft* zukünftig als *Sonderbaufläche für Biomasseanlagen (Bioenergie)* dargestellt, um die bestehende, östlich an den Änderungsbereich angrenzende Biogasanlage erweitern zu können. Die neu in Anspruch genommenen Flächen besitzen dabei aufgrund der Ackernutzung (intensive Landwirtschaft) sowie bereits versiegelten Flächenanteilen nur eine geringe ökologische Wertigkeit.

Im Zuge der Erweiterung des Biogasanlagenstandortes und der Errichtung der baulichen Anlagen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine weitere Versiegelung des Bodens im Änderungsgebiet erfolgen. Unter der Annahme einer Versiegelung von maximal 80 % des Änderungsbereichs in Teilbereich I entstünde ein überschlägiger Kompensationsbedarf von insgesamt ca. 0,8 ha für die Schutzgüter *Fläche* und *Boden*, der zusammen ausgeglichen werden kann.

Zudem wird voraussichtlich das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* von der Planung betroffen sein. Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs und die genaue Planung der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt bei Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsebene.

Beeinträchtigungen des *Landschaftsbildes*, des Schutzgutes *Klima / Luft* sowie der *Biologischen Vielfalt* können durch den Erhalt von bestehenden Eingrünungen sowie durch zusätzliche Eingrünungen vermieden werden.

Teilbereich II:

Beim Teilbereich II handelt es sich um eine *Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen* mit der Zweckbestimmung *Abwasser*. Hier soll der geltende Flächennutzungsplan lediglich um die Zweckbestimmung *Anlagen und Einrichtungen: Erneuerbare Energien „Biogasspeicher“* ergänzt. Demnach kann eine Entwicklung im Rahmen der bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung zulässigen Maßnahmen erfolgen. Lediglich das Nutzungsspektrum wird erweitert. Insofern entstehen durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplans in Teilbereich II keine neuen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Teilbereich III:

Teilbereich III ist derzeit als *Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *„Badeplatz, Freibad“* dargestellt und ist bereits mit einem Blockheizkraftwerk bebaut. Die etwa 0,24 ha große Änderungsfläche soll als *Sonderbaufläche (Energieversorgung)* dargestellt werden und so die Erweiterung des dort bereits befindlichen Blockheizkraftwerks planungsrechtlich vorbereitet werden.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Errichtung der baulichen Anlagen werden zusätzliche Versiegelungen des Bodens zulässig. Unter der Annahme einer Versiegelung von maximal 80 % des Änderungsbereichs in Teilbereich III entstünde ein überschlägiger Kompensationsbedarf von insgesamt ca. 0,096 ha für die Schutzgüter *Fläche* und *Boden*, der zusammen ausgeglichen werden kann.

Zudem können untergeordnete Teile des im Geltungsbereich befindlichen Gehölzbestandes erheblich beeinträchtigt werden. Somit wird das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* von der Planung betroffen. Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs und die genaue Planung der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt bei Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsebene.

Zum Schutz der an den Teilbereich III angrenzenden Naturdenkmäler sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Durch den Erhalt der Naturdenkmäler sowie den Erhalt und die

Pflanzung weiterer Gehölze werden negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter (*Boden, Klima / Luft, Landschaftsbild*) vermieden und die Habitatstruktur aufgewertet.

8.2 Landschaftsschutzgebiet / FFH-Gebiet

Teilbereich I:

Die Belange des Landschaftsschutzgebietes / des FFH-Gebietes werden durch den Teilbereich I nicht tangiert.

Teilbereich II:

Der Geltungsbereich des Teilbereiches II liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ sowie gleichzeitig innerhalb eines Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet „*Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst*“). Da durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, einen Reingasspeicher im Bereich der Kläranlage (TB II) entwickeln zu können, ohne weitere Veränderungen am Standort vorzunehmen, werden die Belange des Landschaftsschutzgebietes und des FFH-Gebietes nicht erheblich negativ berührt. Auf dem Gelände der Kläranlage sind bereits zahlreiche bauliche Anlagen vorherrschend, die Erschließung ist gesichert und es sind keine etwaigen Auswirkungen zu erwarten, die nicht bereits vor Ort durch die Kläranlage vorherrschend sind.

Die Belange des Landschaftsschutzgebietes / des FFH-Gebietes werden durch den Teilbereich II somit nicht erheblich negativ berührt.

Teilbereich III:

In einiger Entfernung zum Änderungsgebiet des Teilbereiches III befindet sich das *Landschaftsschutzgebiet „Harpstedter Geest“*. Während nach Norden, Osten und Süden größere Abstände vorherrschen, besteht in westliche Richtung lediglich ein Abstand von 30 m zum vorliegenden Geltungsbereich. Zum nördlich gelegenen *Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“*, bei dem es sich gleichzeitig Großteils um ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet „*Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst*“) handelt, besteht ein Abstand von etwa 200 m. Das vorliegende Änderungsgebiet selbst befindet sich folglich in keinem förmlich festgelegten Schutzgebiet.

Auf die *Landschaftsschutzgebiete* (LSG) sowie das FFH-Gebiet sind keine Auswirkungen durch die vorliegende Planung des Teilbereiches III zu erwarten, da sich zwischen Geltungsbereich und den genannten Gebieten weitere Flächen der zentralen Siedlungsbereiche des Hauptortes Harpstedt erstrecken und somit von keinen direkten Auswirkungen ausgegangen werden kann.

Zudem soll das Plangebiet für die Erweiterung eines bestehenden BHKW-Standortes planungsrechtlich vorbereitet werden, welcher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Entwicklung zusätzlicher zu bereits bestehenden Anlagen einhergeht. Es werden keine neuen Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume in Anspruch genommen, zerschnitten oder in sonstiger Weise beeinflusst, sodass die Funktionsfähigkeit der genannten Naturräume nicht beeinträchtigt wird.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild werden die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten, da die Bestandsanlagen derzeit bereits durch entsprechende Gehölze und Heckenstrukturen eingegrünt sind und diese Pflanzungen auf der nachfolgenden Planungsebene durch Festsetzungen zum Erhalt langfristig gesichert werden.

8.3 Naturdenkmal

Teilbereich I:

Die Belange des Naturdenkmals werden durch den Teilbereich I nicht tangiert.

Teilbereich II:

Die Belange des Naturdenkmals werden durch den Teilbereich II nicht tangiert.

Teilbereich III:

Im Norden, außerhalb des Änderungsgebietes des Teilbereiches III, befindet sich ein Naturdenkmal. Bei diesem handelt es sich um einen sehr alten, unter Naturschutz stehenden Einzelbaum (Linde mit einem Stammdurchmesser von 2,3 m).

Des Weiteren stockt eine Eichenreihe entlang der Straße Tielingskamp, welche ebenfalls als Naturdenkmal festgelegt und damit unter Schutz gestellt ist.

Angesichts der besonderen Eigenart und Schönheit haben die genannten Landschaftselemente eine große Auswirkung auf das Landschaftsbild, die es zu erhalten und nicht zu beeinträchtigen gilt.

Da sich bereits bauliche Anlagen im Änderungsgebiet (TB III) befinden und der Großteil der innerhalb des Plangebietes befindlichen Gehölzbestände auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen erhalten werden sowie neue Anpflanzungen entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenzen festgesetzt sind, werden nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naturdenkmale ausgeschlossen. Vor allem aus dem Grund, da der Blick ins Plangebiet insbesondere von Seiten der Straße Tielingskamp durch die hier vorhandenen Gehölze, welche als *Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* festgesetzt werden, weiterhin eingeschränkt bleibt.

Und auch die Zufahrt zum Plangebiet ist im Bestand bereits vorhanden und wird entsprechend wie bisher weiter genutzt, sodass auch die Eichenreihe keiner neuartigen Situation ausgesetzt wird.

Die Belange des Naturdenkmals werden nicht erheblich negativ berührt.

8.4 DenkmalschutzTeilbereich I:

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch den Teilbereich I nicht tangiert.

Teilbereich II:

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch den Teilbereich II nicht tangiert.

Teilbereich III:

Westlich des Änderungsbereiches, auf der gegenüberliegenden Seite des Tielingskamps, befindet sich der Amtshof Harpstedt, welcher gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) als *Gruppe baulicher Anlagen* geschützt ist. Der Abstand zur Anlage beträgt rund 50 m und wird vom vorliegenden Änderungsbereich durch eine Grünfläche, eine Baumreihe und die Straße Tielingskamp getrennt. Die Sichtbeziehung zwischen der geschützten Anlage und dem Änderungsbereich wird durch die Baumreihe am Straßenrand teilweise eingeschränkt. Zwischen dem eigentlichen Fachwerkbau und dem Änderungsbereich besteht hingegen keine direkte Sichtbeziehung.

Insofern werden die Belange des Denkmalschutzes nicht erheblich negativ berührt.

8.5 WasserwirtschaftTeilbereich I:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Biogasanlage Dreiangel II“ besteht ein Regenrückhaltebecken zur Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser. Dieses kann nach Bedarf erweitert werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Biogasanlage wurde seinerzeit zugelassen, dass die Einleitung des auf dem Gelände der Biogasanlage anfallenden Niederschlagswassers in den angrenzenden Straßenseitengraben entsprechend der Einleitungserlaubnis des Landkreises Oldenburg vom 26.03.2008 zu erfolgen hat und die Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis zu beachten sind. Auf diese Weise kann die

Oberflächenentwässerung auch auf die Erweiterungsflächen des vorliegenden Teilbereiches I ausgedehnt und die ordnungsgemäße Entsorgung damit sichergestellt werden.

Das auf den Silagelagerflächen anfallende verunreinigte Niederschlagwasser wird wie bisher über ein gesondertes Leitungssystem der Biogasanlage zugeführt, so dass diesbezüglich keine Belastungen / Beeinträchtigungen des Gewässerhaushaltes entstehen.

Teilbereich II:

Da durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, einen Reingasspeicher im Bereich der Kläranlage (TB II) entwickeln zu können, ohne weitere Veränderungen am Standort vorzunehmen, werden die Belange der Wasserwirtschaft nicht erheblich negativ berührt. Auf dem Gelände der Kläranlage sind bereits zahlreiche bauliche Anlagen vorherrschend, die Erschließung ist gesichert und es sind keine etwaigen Auswirkungen zu erwarten, die nicht bereits vor Ort durch die Kläranlage vorherrschend sind. Das heißt, auf dem Gelände der Kläranlage dürfte auch zum Zeitpunkt der Planaufstellung weitere bauliche Anlagen entwickelt werden. Mit der vorliegenden Änderung wird lediglich das Nutzungsspektrum für die Art der Nutzung erweitert, was letztlich keine wesentlichen Änderungen für die Wasserwirtschaft nach sich zieht. Insofern werden die Belange der Wasserwirtschaft durch die vorliegende Bauleitplanung nicht erheblich negativ berührt.

Teilbereich III:

Die Oberflächenentwässerung ist im Bestand geregelt und wird seit Jahren konfliktfrei praktiziert. Da im Änderungsgebiet sandige Böden vorherrschend sind, ist davon auszugehen, dass eine Versickerung auch weiterhin gewährleistet werden kann.

Die Belange der Wasserwirtschaft sind nicht negativ berührt.

8.6

Verkehr

Teilbereich I:

Die Erschließung des vorliegenden Änderungsbereiches (Teilbereich I) erfolgt über die südlich vorgelagerte Straße Simmerhauser Weg, welche im Osten in die Ortschaft Harpstedt und im Westen in Richtung der Kreisstraße 9 führt. Eine Befahrung des Simmerhauser Weges auf dem Abschnitt zwischen der Ortschaft Harpstedt und der Biogasanlage wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Biogasanlage Dreieangel“ durch vertragliche Regelungen, zum Schutz der geschlossenen Siedlungsbereiche Harpstedts, ausgeschlossen.

Der bereits bestehende Biogasanlagenstandort (unmittelbar östlich des vorliegenden Teilbereiches I) ist mit zwei Zu-/Ausfahrten über einen östlich vorgelagerten Verbindungsweg zwischen dem im Süden befindlichen Simmerhauser Weg und dem im Norden verlaufenden Wunderburger Weg erreichbar, wodurch der Standort im Bestand über das landwirtschaftliche Wegenetz optimal an die umliegenden Produktionsflächen für Biomasse angebunden ist. Diese Erschließungen sollen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 63 „Biogasanlage Dreieangel II“ auch weiterhin beibehalten werden.

Zudem ist eine weitere Zuwegung vom Simmerhauser Weg vorgesehen. Da die Anbauflächen hauptsächlich westlich des Standortes der Biogasanlage liegen, werden die Transporte von den Anbauflächen daher nach wie vor nicht die geschlossenen Siedlungsbereiche tangieren und durch die neue Zufahrt (die westlicher und damit weiter weg vom Siedlungsbereich des Fleckens gelegen ist) sogar eine größere Entfernung zum Hauptort einhalten.

Die landwirtschaftlichen An- und Abfahrtsverkehre werden wie gegenwärtig, weiterhin überwiegend außerhalb der Ortschaft stattfinden. Da die in der Biogasanlage eingebrachte Energiepflanze Mais zunehmend mit mehr Reststoffen aus der Landwirtschaft substituiert wird, ergibt sich daraus eine Verringerung des landwirtschaftlichen Verkehrs in den Spitzenzeiten der Feldbewirtschaftung (Aussaat, Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen) sowie im Rahmen der Maisernte. Durch die kontinuierliche Belieferung der Biogasanlage mit mehr

Reststoffen aus der Landwirtschaft, wird sich das jährliche Gesamtaufkommen des Verkehrs grundsätzlich nicht verringern, aber gleichmäßiger über das Jahr verteilen. Hierbei handelt es sich um eine Entwicklung, die auch unabhängig der einer Bauleitplanung zum Tragen kommt. Diese Veränderung ergibt sich nach Ablauf der 20-jährigen EEG-Vergütung und dem Wechsel in das Ausschreibungsverfahren mit einem „Maisdeckel“ von ca. 30-40% ab dem Jahr 2027.

Somit ist grundsätzlich von keinem relevanten Anstieg der Verkehrsmengen in verkehrlich „sensiblen“ Bereichen auszugehen.

Die Belange des Verkehrs werden daher nicht negativ berührt.

Teilbereich II:

Die Fläche des Teilbereiches II umfasst den Großteil der Flächen der Kläranlage sowie den Zufahrtsbereich. Erschlossen wird die Kläranlage und demnach auch das vorliegende Änderungsgebiet (TB II) über die Nebenstraße Goseriende. Da mit der vorliegenden Änderung lediglich die Errichtung eines GaszwischenSpeichers im Bereich der Kläranlage planungsrechtlich vorbereitet werden soll, ohne weitere bauliche Änderungen vorzunehmen, werden die verkehrlichen Belange nicht negativ berührt.

Teilbereich III:

Die Erschließung des Änderungsgebietes des Teilbereiches III erfolgt über die westlich vorgelagerte Straße Tielingskamp. Die Zufahrt ist im Bestand bereits vorhanden und soll weiterhin genutzt werden.

Angesichts der Tatsache, dass auf nachfolgender Planungsebene die Entwicklung eines weiteren BHKWs, eines Wärmespeichers sowie einer Wärmepumpe vorgesehen sind, ist grundsätzlich von keinem relevanten Anstieg der Verkehrsmengen auszugehen, da in der Betriebsphase der in Rede stehenden Anlagen nur ein sehr geringes Verkehrsaufkommen für Wartungsarbeiten zu erwarten ist.

Die Belange des Verkehrs werden daher nicht negativ berührt.

8.7

Wirtschaft / Landwirtschaft

Teilbereich I:

Mit der vorliegenden Bauleitplanung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Biogasanlage Dreieangel II“ auf nachfolgender Planungsebene (im Parallelverfahren) wird der bestehende Biogasanlagenstandort abgesichert und folglich auch die wirtschaftliche Festigung beteiligter landwirtschaftlicher Unternehmen weiterhin gewährleistet, was einen Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Region darstellt. Außerdem werden die Belange der Wirtschaft und der Landwirtschaft dadurch positiv berührt, dass die Wertschöpfung in der Region verbleibt.

Obgleich im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplans ca. 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Teilbereich I dauerhaft entzogen werden, räumt die Samtgemeinde Harpstedt den Belangen der Versorgung mit regenerativer Energie in diesem Fall mehr Gewicht ein.

Durch die genannten Planungen kann der langfristige Erhalt der bereits bestehenden Biogasanlage sowie eine räumliche Erweiterung mit zukunftsfähiger Diversifizierung des Betriebes erreicht werden. Neben der Errichtung zukunftsfähiger Technologien, wie die Erzeugung grünen Wasserstoffes oder die Herstellung von Biomethan, wird ebenfalls Fläche zur Errichtung von Gärproduktlagern im Plangebiet des Bebauungsplanes geschaffen, um den neuen Regelungen der Düngeverordnung entsprechend mehr Lagerkapazitäten zu schaffen.

Durch die Vergrößerung des Nutzungsspektrums auf verbindlicher Planungsebene können voraussichtlich ein bis zwei neue Arbeitsplätze geschaffen sowie die vorhandenen Arbeitsplätze erhalten werden.

Der Standort trägt demnach zur angestrebten Energiewende des Landes bei, in dem weitere regenerative Energieträger im Änderungsgebiet erzeugt werden können.

Zugleich bietet die Erzeugung von regenerativer Energie die Möglichkeit, dass entsprechend dem Ziel des Landesraumordnungsprogramms *"die Bevölkerung und die Wirtschaft [sollen] in allen Teilräumen des Landes mit ausreichender, preiswürdiger und umweltverträglicher Energie versorgt werden."* Dies schließt insbesondere die Erzeugung neuer Energien, wie Grünem Wasserstoff, mit ein.

In der Gesamtheit wird im Rahmen der planerischen Abwägung den Belangen des Klimaschutzes und der Erzeugung von regenerativen Energien Vorrang vor dem Belang der Landwirtschaft eingeräumt. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegt vor.

Die Belange der Wirtschaft sind positiv berührt.

Teilbereich II:

Die Ergänzung der dargestellten *Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen* um die Zweckbestimmung *„Anlagen und Einrichtungen: Erneuerbare Energien ‚Biogasspeicher‘“* in Teilbereich II führt tendenziell zu einer leichten Verbesserung bzw. Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation, da das Änderungsgebiet zum geplanten „Gesamt-Energieversorgungskonzept“ beiträgt.

Teilbereich III:

Durch die Änderung des Teilbereiches III auf vorbereitender und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Energieversorgung Freibad“ auf verbindlicher Planungsebene werden die Belange der Wirtschaft / Landwirtschaft dadurch berührt, dass die genannten Bauleitplanungen zum geplanten „Gesamt-Energieversorgungskonzept“ beitragen.

Der vorliegende Standort (TB III) trägt zur angestrebten Energiewende des Landes bei und entspricht dem Ziel des Landesraumordnungsprogramms *"die Bevölkerung und die Wirtschaft [...] in allen Teilräumen des Landes mit ausreichender, preiswürdiger und umweltverträglicher Energie [zu versorgen]."*

Zudem werden auf nachgelagerter Planungsebene Arbeitsplätze von Unternehmen gesichert, die für den Aufbau der Anlagen sowie für Wartungsarbeiten erforderlich sind.

Die Belange der Wirtschaft sind damit positiv berührt.

8.8

Immissionsschutz

Teilbereich I:

Geruch

Durch die vorgesehene Erweiterung des Biogasanlagenstandortes auf die Flächen des Teilbereiches I sowie aufgrund der Tatsache, dass zukünftig neben der Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen auch die Nutzung von Gülle, Mist und sonstigen Reststoffen für die Gewinnung von Biogas eingesetzt werden soll, ist auf nachfolgender Planungsebene von Geruchsimmissionen auszugehen.

Aus diesem Grunde wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 63 „Biogasanlage Dreiangel II“, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird, eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation in Auftrag gegeben (vgl. Anhang II).

Dieser zufolge würde der geplante Biogasanlagenbetrieb zukünftig nur im Bereich der nord-östlich benachbarten Wohnhäuser eine Gesamtzusatzbelastung von über 2 % der Jahresstunden aufweisen (vgl. nachfolgende Abbildung). Entsprechend Anhang 7 der TA Luft sind in Wohn-/Mischgebieten Immissionswerte von maximal 10 % und in Dorfgebieten (sowie Gewerbe-/ Industriegebieten) Immissionswerte von maximal 15 % anzusetzen. *„Die Immissionswerte werden als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr angegeben.“* (Anhang II, S. 8) Insofern wird der Immissionsgrenzwert nicht nur

flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) für die Nachtstunden und die Tageszeit festgesetzt. Es wurden Werte ermittelt, bei deren Einhaltung der o.g. Schallschutz gewährleistet ist. Zur Tageszeit (6 – 22 Uhr) darf der FSP von 68,7 dB (A) nicht überschritten werden. In den Nachtstunden (22 – 6 Uhr) beträgt der FSP 55 dB (A). Diese Werte geben an, wie viel Schall innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 49 „Biogasanlage Dreieckel“ erzeugt werden darf, ohne dass die vorhandenen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes über die in der TA-Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte hinaus belastet werden.

Mit der nun vorgesehenen Erweiterung des Biogasanlagenstandortes (auf die Flächen des Teilbereiches I der 25. Änderung des FNP) wurde von zusätzlichen Immissionen ausgegangen, weshalb ein neues Schallgutachten in Auftrag gegeben wurde (vgl. Anhang I). Dieses hat sowohl die bestehende Lärmsituation begutachtet als auch die geplanten Anlagen in die Betrachtung eingestellt. Den Ergebnissen des Gutachtens zufolge *„werden die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Tageszeitraum und in beiden Betriebssituationen an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB unterschritten. Im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm liegen somit alle Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich der untersuchten Anlage. Eine Betrachtung der Geräuschvorbelastung durch weitere Anlagen, die der TA Lärm unterliegen, ist nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm bei den gegebenen Unterschreitungen der Richtwerte nicht erforderlich.“*

Im Nachtzeitraum werden die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen betrachteten Immissionsorten und in beiden Betriebssituationen um mindestens 7 dB unterschritten. Somit trägt die Zusatzbelastung durch die hier untersuchte Anlage im Sinne der Nr. 3.2.1 der TA Lärm im Nachtzeitraum nicht relevant zur Gesamtgewerbelärmsituation bei. Eine Betrachtung der Geräuschvorbelastung durch weitere Anlagen, die der TA Lärm unterliegen, ist nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm bei den gegebenen Unterschreitung der Richtwerte nicht erforderlich. [...]

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Bewertungskriterien der TA Lärm durch die hier betrachtete Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in der Nachbarschaft zu erwarten sind.“ (Anhang I, S. 26)

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits bei der ursprünglichen schallgutachterlichen Betrachtung (im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Biogasanlage Dreieckel“) die Richtwerte für die damalige Plan-Situation (Gesamtsituation aus Ist-Zustand sowie Zusatzbelastung) an allen Immissionsorten deutlich unterschritten wurden. Angesichts einer konservativen Betrachtungsweise wurden dennoch entsprechende flächenbezogene Schalleistungspegel auf verbindlicher Planungsebene festgesetzt, um Risiken zu vermeiden. Mit der nunmehr beabsichtigten Erweiterung des Biogasanlagenstandortes und der damit verbundenen Flächenausweitung (auf die Flächen des vorliegenden Teilbereiches I der 25. FNPÄ) wurde ein neues Gutachten erstellt. Aus schalltechnischer Sicht wurde die Eignung des Standortes gutachterlich nachgewiesen.

Auch die Tatsache, dass es in den vergangenen Jahren zu keinen Nachbarkonflikten gekommen ist, bestätigt die durch den Schallgutachter als unkritisch bewertete Lärmsituation der in Rede stehenden Anlage.

Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung

Die Bioenergie Eiskamp GmbH & Co. KG betreibt am vorliegenden Standort eine Biogasanlage, die unter dem Geltungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) fällt.

Aus diesem Grund wurde ein Konzept durch das Ingenieurbüro Heiko Heins (hiz – Heins Ingenieure Zeven) zur Verhinderung von Störfällen erarbeitet, welches mögliche Gefahren erörtert, die zu einem Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung führen können. Ergänzend werden Maßnahmen und Mittel definiert, die das Eintreten eines Störfalles verhindern bzw. dessen Auswirkungen minimieren sollen. Das Konzept, welches mindestens jährlich auf Aktualität geprüft wird, umfasst dabei die allgemeinen Grundsätze des Betreibervorgehens der

vorgesehenen Maßnahmen, sowie Angaben über die vorgesehenen technischen und organisatorischen (Sicherheitsmanagement) Vorkehrungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft. Die letzte Revision des Störfallkonzepts erfolgte am 16.02.2026.

Folglich erfolgte jüngst eine effiziente Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Sicherheitsmanagementsystemen, welche nach § 8 (3) der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) eine Grundpflicht von Betreibern ist, deren Betriebsbereiche dem Geltungsbereich der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (12. BImSchV, Störfall-Verordnung) unterliegen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft (zu denen die Gebäude und Einrichtungen innerhalb des Plangebietes sowie der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb nicht gehören) wird auf das gegenseitige Rücksichnahmegebot hingewiesen und vor diesem Hintergrund herausgestellt, dass auf die Ansiedlung von Schutzobjekten (auch einzelner Wohngebäude) innerhalb des vorliegenden angemessenen Sicherheitsabstandes (< 250 m) verzichtet werden sollte.

Nach Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung und der damit verbundenen Erweiterung des Biogasanlagenstandortes verbleibt die Anlage in der Störfallverordnung bei der geplant gelagerten Gasmenge weiterhin in der unteren Gefahrenstufe, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen zu erwarten sein werden. Diese Tatsache wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu belegen sein.

Die Belange des Immissionsschutzes werden durch die vorliegende Bauleitplanung somit nicht negativ berührt.

Teilbereich II:

Die Belange des Immissionsschutzes werden durch den Teilbereich II nicht tangiert.

Teilbereich III:

Die vorliegende 25. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft planungsrechtliche Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Energieversorgung Freibad“ auf nachfolgender Planungsebene werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die Entwicklung eines weiteren BHKWs (mit einer höheren elektrischen Leistung) und weiterer Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung und Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien geschaffen.

Angesichts der zentralen Lage des Plangebietes (Teilbereich III) inmitten des Hauptortes Harpstedt und der damit einhergehenden schutzwürdigen Bebauung in der Nachbarschaft wurde demzufolge ein Schallgutachten in Auftrag gegeben (vgl. Anhang III). Dieses hat sowohl die bestehende Lärmsituation begutachtet als auch die geplanten Anlagen in die Betrachtung eingestellt.

„Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung [...] hat ergeben, dass die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Tages- und Nachtzeitraum an allen Immissionsorten um mindestens 11 dB unterschritten werden. Im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm liegen somit alle Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich der untersuchten Anlage. Eine Betrachtung der Geräuschvorbelastung durch weitere Anlagen, die der TA Lärm unterliegen, ist nach der Nr. 3.2.1 der TA Lärm bei den gegebenen Unterschreitungen der Richtwerte nicht erforderlich.“

Kurzzeitige Geräuschspitzen sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Energieanlage nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist somit bei bestimmungsgemäßem Betrieb der hier betrachteten Anlagen von keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach den Bewertungsmaßstäben der TA Lärm auszugehen.“ (Anhang III, S. 5).

Die Belange des Immissionsschutzes werden nicht negativ berührt.

8.10 Ver- und Entsorgung / Löschwasserversorgung

Teilbereich I:

Da es sich beim Änderungsgebiet des Teilbereiches I um die vorgesehene Erweiterungsfläche eines bestehenden Biogasanlagenstandortes handelt, ist das Plangebiet praktisch bereits an alle erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Ebenso ist der Standort mit Anlagen zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgestattet. Eine Erweiterung dieser Leitungen kann mit geringem Aufwand erfolgen. In erster Linie ist eine Anbindung an das Stromnetz erforderlich, um einerseits die erzeugte Energie abzugeben, umwandeln bzw. weiter verarbeiten zu können und die verschiedenen Anlagen selbst zu versorgen.

Mit den vorliegenden Ver- und Entsorgungsanschlüssen sowie den vorhandenen Löschwasseranschlüssen ist damit auch für die im Rahmen der Bauleitplanung künftig mögliche Entwicklung eine ausreichende Versorgung sichergestellt.

Eventuell durchzuführende bauliche Maßnahmen (wie bspw. Errichtung eines zusätzlichen Hydranten) können im Bedarfsfall auf Genehmigungsebene erfolgen.

Die Belange der Ver- und Entsorgung sind damit nicht negativ berührt.

Teilbereich II:

Auch die Fläche des vorliegenden Änderungsbereiches (Teilbereich II) ist angesichts der Lage im Bereich der langjährig bestehenden Kläranlage bereits an alle erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie an die Löschwasserversorgung angeschlossen.

Die Belange der Ver- und Entsorgung sind nicht negativ berührt.

Teilbereich III:

Da mit der vorliegenden FNP-Änderung die Erweiterung eines bestehenden BHKW-Standortes vorbereitet werden soll, ist das Plangebiet im Bestand bereits an alle erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen sowie mit Anlagen zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgestattet. Eine Erweiterung dieser Leitungen kann im Bedarfsfall erfolgen.

Die Belange der Ver- und Entsorgung sind somit nicht negativ berührt.

8.11 Wald

Teilbereich I:

Waldbelange werden nicht tangiert.

Teilbereich II:

Der Geltungsbereich des Teilbereiches II liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Wald. Da durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, einen Reingasspeicher im Bereich der Kläranlage (TB II) entwickeln zu können, ohne weitere Veränderungen am Standort vorzunehmen, werden Waldbelange nicht erheblich negativ berührt. Auf dem Gelände der Kläranlage sind bereits zahlreiche bauliche Anlagen vorherrschend, die Erschließung ist gesichert und es sind somit keine etwaigen Auswirkungen zu erwarten, die nicht bereits vor Ort durch die Kläranlage vorherrschend sind.

Teilbereich III:

Waldbelange werden nicht tangiert.

9. UMWELTBERICHT

9.1 Einleitung

Im Rahmen des Verfahrens zur Durchführung der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeinde Harpstedt sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Beachtung der Belange von Natur und Landschaft, dokumentiert durch einen Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB (Baugesetzbuch) vor. Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht. In den nachfolgenden Kapiteln sind die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Harpstedt im Landkreis Oldenburg dargestellt.

Die Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung werden für den Änderungsbereich im Folgenden zusammengefasst und die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt. Die wichtigste Grundlage bildet der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg.

Anschließend erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die durch die Flächennutzungsplanänderung hervorgerufen werden. Hierzu wird zunächst der derzeitige Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft ermittelt. Diese Bestandsaufnahme berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Diese sind:

- Menschen
- Fläche
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Sonstige Sach- und Kulturgüter
- Schutzgebiete und -objekte
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand des sogenannten „Breuer-Modells“ aus dem Jahr 1994 in seiner 2006 aktualisierten Version (Breuer, 2006).

Für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* sieht das Modell eine Bewertung in einer 5-stufigen Werteskala (I-V) vor, für die Schutzgüter *Boden*, *Klima / Luft* sowie *Landschaftsbild* in einer 3-stufigen Werteskala (1-3).² Die 5-stufige Werteskala wurde in der Roten Liste der Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2024) um die Kategorie „0“ ergänzt, durch welche Biotoptypen sehr geringer oder keiner Bedeutung für Natur und Umwelt gesondert erfasst werden.

Analog zu den letztgenannten Schutzgütern werden auch die weiteren hier behandelten Schutzgüter *Menschen*, *Fläche*, *Biologische Vielfalt*, *Sonstige Sach- und Kulturgüter*,

² Das Breuer-Modell von 1994 sieht eine Bewertung der Schutzgüter mit den Wertstufen 1 – 2 – 3 vor, wobei die Wertstufe 1 für den höchsten, „besten“ Wert, die Wertstufe 3 für den niedrigsten, „schlechtesten“ Wert steht.

Mit der Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2006) erfolgt die Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen und Tiere“ im Breuer-Modell nun durch die Wertstufen I – V, wobei die Wertstufe I für den niedrigsten, „schlechtesten“ und die Wertstufe V für den höchsten, „besten“ Wert steht.

Die weiteren im dem Breuer-Modell aufgeführten Schutzgüter erfahren weiterhin eine Einordnung in die Wertstufen von 1 – 3. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden im vorliegenden Umweltbericht diese Wertstufen nunmehr an die Bewertungssystematik des Schutzgutes „Pflanzen und Tiere“ angepasst, so dass die Wertstufe 1 nun für den niedrigsten, „schlechtesten“ und die Wertstufe 3 für den höchsten, „besten“ Wert vergeben wird.

Schutzgebiete und -objekte und Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zur besseren Vergleichbarkeit in einer 3-stufigen Werteskala (1-3) bewertet. Hierbei gilt:

Tab. 1: Wertstufen gemäß Bierhals et al. (2004), ergänzt um Stufe 0 gemäß von Drachenfels (2024), Kategorien neu bezeichnet.

Wertstufe V/3:	Schutzgüter von sehr hoher bis hervorragender Bedeutung (⇒ besonders gute / wertvolle Ausprägungen)
Wertstufe IV:	Schutzgüter von hoher Bedeutung
Wertstufe III/2:	Schutzgüter von mittlerer Bedeutung
Wertstufe II:	Schutzgüter von geringer Bedeutung
Wertstufe I/1:	Schutzgüter von geringer bis sehr geringe Bedeutung
Wertstufe 0:	Schutzgüter von sehr geringer oder keiner Bedeutung (⇒ schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen)

Im Anschluss an die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Schutzgüter erfolgt eine Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Diese werden ermittelt und dargelegt. Die Bewertung der prognostizierten Auswirkungen richtet sich ebenfalls nach dem Breuer-Modell (2006) und berücksichtigt die Anforderungen der „Eingriffsregelung“ gemäß der §§ 13 ff. BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Darüber hinaus sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Daher werden im nächsten Schritt geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der prognostizierten Umweltauswirkungen benannt. Bleiben trotz dieser Maßnahmen erhebliche Auswirkungen bestehen, ist der erforderliche Kompensationsbedarf zu ermitteln. Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft sowie die Bemessung eines potenziellen Kompensationsumfanges richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ Breuer (1994, aktualisiert 2006). Entsprechend des ermittelten Kompensationsbedarfs sind geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, ist lediglich eine sehr grobe Einschätzung der Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft möglich, da der Detaillierungsgrad der Planung keine genaueren Aussagen diesbezüglich zulässt. Deswegen konzentriert sich der Umweltbericht in diesem Fall auf die wesentlichen Beeinträchtigungen und die damit zusammenhängenden Vermeidungsmaßnahmen. Hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden lediglich Vorschläge zu möglichen Maßnahmen gemacht. Diese sind auf untergeordneten Planungsebenen zu konkretisieren. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird eine überschlägige Eingriffsbilanzierung im Rahmen des Umweltberichtes als ausreichend erachtet, um die Umweltbelange in der Planung zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die Beschreibung des Schutzgutes *Pflanzen und Tiere* dient eine detaillierte Biotoptypenkartierung der Teilbereiche I und III (vgl. Anhang IV und V).

Da sich der Teilbereich II in direkter Nähe des FFH-Gebietes „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (EU-Nr.: DE-2917-331) befindet, wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt (vgl. Anhang VI).

9.3 Besonderer Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bereits bei der Auswahl der Flächen für die vorliegende 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Samtgemeinde Harpstedt wurde die ökologische Ausstattung berücksichtigt. Da es sich bei den Änderungsbereichen um bereits durch die jeweilige bestehende Nutzung, als landwirtschaftliche Fläche angrenzend an eine Biogasanlage bzw. durch die Bebauung mit einer Kläranlage sowie einem Blockheizkraftwerk (BHKW), beeinträchtigte Bereiche handelt, ist bezogen auf die vorkommenden Biotoptypen diesen eine eher untergeordnete Bedeutung im Sinne des Naturschutzes beizumessen.

Da gemäß Auskunft der Naturschutzbehörde innerhalb der Teilbereiche I und III Vorkommen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht auszuschließen sind, wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 für den Teilbereich I und des Bebauungsplans Nr. 62 für den Teilbereich III des Änderungsbereichs jeweils eine Artenschutzrechtliche Begutachtung durchgeführt. Die Ergebnisse werden der jeweiligen Begründung zum Bebauungsplan beigefügt und in den zugehörigen Umweltberichten berücksichtigt. Somit wird sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verbotstatbestände bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.

In Teilbereich II des Änderungsbereichs sind aufgrund der aktuellen Nutzung als Standort einer Kläranlage und der flächigen Versiegelung nur siedlungs- und störungstolerante Arten zu erwarten. Es bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter Arten. Auf die Erstellung eines Fachgutachtens wurde daher verzichtet. Da dem Geltungsbereich auf einer Fläche mit bestehenden Anlagen lediglich die Zweckbestimmung *Anlagen und Einrichtungen: Erneuerbare Energien „Biogasspeicher“* ergänzt wird, sind keine Verbotstatbestände zu erkennen.

Die gesetzlichen Regelungen des Besonderen sowie des Allgemeinen Artenschutzes sind bei der Umsetzung von Baumaßnahmen zu beachten.

9.4 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Ziel der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Samtgemeinde Harpstedt ist die Sicherung und Erweiterung von drei zusammengehörigen Anlagen, die der Erzeugung, Zwischenspeicherung und Umwandlung regenerativer Energie dienen. Damit wird der raumordnerischen Vorgabe entsprochen, die Energieinfrastruktur an geeigneten Standorten zu sichern und auszubauen. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien wird dabei die Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der klimaschonenden Energieerzeugung gestärkt. Konkret wird dabei ermöglicht, das Freibad und weitere Gebäude mit der vor Ort erzeugten Energie zu versorgen.

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in 3 Teilbereiche unterteilt, die sich verstreut im Flecken Harpstedt befinden. Teilbereich I ist etwa 2 ha und Teilbereich III ca. 0,24 ha groß. Für den Teilbereich II wird kein Maß benannt, da hier im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung keine Flächendarstellung geändert, sondern lediglich eine Zweckbestimmung auf einer entsprechend geeigneten Fläche ergänzt wird. Insgesamt weisen die Änderungsbereiche somit eine Fläche von ca. 2,24 ha auf.

Kommentiert [ST1]: Hier Größe ergänzen.

Teilbereich I:

Der Änderungsbereich des Teilbereiches I befindet sich nordwestlich des Hauptortes Harpstedt im Ortsteil Dreiangel, nördlich des Simmerhauser Weges und umfasst Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 63 „Biogasanlage Dreiangel II“, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird. Der Änderungsbereich ist derzeit als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Gemäß aktuellem Flächennutzungsplan besteht südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend bereits eine *Sonderbaufläche für Biomasseanlagen (Bioenergie)*. Diese soll durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplans nach Westen und Norden erweitert werden. Damit soll die bestehende Biogasanlage mit ihren Nebenanlagen in ihrem Bestand gesichert und erweitert werden. Das in dieser Anlage erzeugte Biogas soll fortan in größerer Menge als bis dato zunächst über eine zusätzliche Gasleitung zu einem Zwischenspeicher am Standort der Kläranlage (Teilbereich II) geleitet werden und im Anschluss zum Blockheizkraftwerk am Tielingskamp (Teilbereich III) befördert werden, um letztlich das dort vorhandene Freibad sowie weitere umliegende Gebäude mit erneuerbarer Energie versorgen.

Teilbereich II:

Der Änderungsbereich des Teilbereiches II befindet sich im nördlichen Teil des Hauptortes Harpstedt, nördlich der Landesstraße 338 (Burgstraße / Amtsfreiheit) und westlich der Delme, im Bereich der bestehenden Kläranlage. Nach geltendem Flächennutzungsplan handelt es sich hierbei um *Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen* mit der Zweckbestimmung *Abwasser*. In diesem Bereich soll lediglich die Zweckbestimmung *Anlagen und Einrichtungen: Erneuerbare Energien „Biogasspeicher“* ergänzt und so die Errichtung eines Zwischenspeichers für das in der Biogasanlage Dreiangel erzeugte Biogas vorbereitet werden.

Teilbereich III:

Der Änderungsbereich des Teilbereiches III befindet sich im Hauptort Harpstedt südlich der Landesstraße 338 (Burgstraße / Amtsfreiheit), im Bereich des Freibads. Er umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Energieversorgung Freibad“, der ebenfalls im Parallelverfahren aufgestellt wird. Gemäß geltendem Flächennutzungsplan handelt es sich hierbei um *Grünflächen* mit der Zweckbestimmung *„Badeplatz, Freibad“*. Zudem ist im nördlich angrenzenden Bereich ein *Naturdenkmal* dargestellt. Durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Fläche insgesamt als *Sonderbaufläche (Energieversorgung)* dargestellt werden und so die Erweiterung des dort bereits befindlichen Blockheizkraftwerks planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die maximal mögliche Versiegelung der zukünftigen *Sonderbauflächen* in den Teilbereichen I und III wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt, jedoch ist im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung von einer zukünftigen Versiegelung von 80 % der Flächen auszugehen. Der zukünftige maximale Versiegelungsgrad wird mit den jeweiligen Bebauungsplänen der Teilbereiche I und III festgelegt. In Teilbereich II ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, wie bereits beschrieben, nicht notwendig. Etwaige zusätzliche Versiegelungen sind im Rahmen der Baugenehmigung zu regeln.

Lage und Abgrenzung der jeweiligen Geltungsbereiche ist der **Begründung sowie der Planzeichnung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Harpstedt** zu entnehmen. Der Planungsanlass und das Planungsziel sowie der Inhalt der Änderung werden in der Begründung detailliert dargelegt.

9.5**Ziele des Umweltschutzes**

Die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg (Landkreis Oldenburg, 2021) für die Änderungsbereiche getroffenen Aussagen werden in der folgenden Tabelle zusammenfassend, gegliedert nach Teilbereichen dargestellt:

Tab. 2: Übersicht über die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes (LRP) zum Geltungsbereich

Karte 1: Arten und Bio- tope	Teilbereich I: Das schmal zulaufende Areal im Nordosten des Änderungsbereichs ist als <i>Siedlungsbiotop</i> klassifiziert und erhält somit keine Bewertung. Der von Westen direkt daran angrenzende Teil des Änderungsbereichs ist als Biototyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II) klassifiziert. Der größte, westlich angrenzende Teil des Änderungsbereichs ist als Biototyp mit geringer Bedeutung (Wertstufe I) bewertet. Angrenzende Bereiche: - Das Siedlungsgebiet erstreckt sich gemäß Darstellung nordöstlich und südöstlich über den Geltungsbereich hinaus auf die angrenzenden Flurstücke. In nördlicher und östlicher Richtung sind zudem Biototypen mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II) dargestellt, während im Westen weitere Biototypen mit geringer Bedeutung (Wertstufe I) angegeben werden. Die im Norden und Süden verlaufenden Straßen sowie einige Straßenabschnitte der Umgebung weisen etwas höher bewertete Biototypen allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) auf. In rund 500 m Entfernung in südöstlicher Richtung ist ein Biototyp besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) verzeichnet. Teilbereich II: Der Änderungsbereich gehört zu den <i>Siedlungsbiotopen</i> und wird somit keiner Wertstufe zugeordnet. Angrenzende Bereiche: - Im Süden grenzen gemäß LRP Biototypen allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II) an, im Westen Siedlungsbiotope ohne Bewertung. - Im Norden und Osten wird das FFH-Gebiet <i>Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst</i> mit Biotypen der Wertstufen III-V verortet. - Im Süden wurden in wenigen hundert Metern Entfernung mehrere Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Pflanzenartenschutz mit Ausdehnungen von jeweils <1 ha erfasst (P 109, 110, 111 und 113). Teilbereich III: Der Änderungsbereich wird den <i>Siedlungsbiotopen</i> und somit keiner Wertstufe zugeordnet. Angrenzende Bereiche: - Im Umkreis weniger hundert Meter werden sich mehrere Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Pflanzenartenschutz mit Ausdehnungen von jeweils <1 ha dargestellt: Westlich auf der anderen Straßenseite des <i>Tielingskamps</i> ist das Gebiet P 111 angegeben, welches innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt, sowie weiter westlich und östlich im Siedlungsbereich liegende Gebiete (P 109, 110, 112 und 113), die außerhalb von Schutzgebieten liegen. - Südlich des Geltungsbereichs befindet sich gemäß LRP mit der <i>Delmeaue südl. Flecken Harpstedt</i> ein Schwerpunktraum mit hochwertigen Biotypen der Wertstufen III-V (GEA - <i>Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche</i>, WU - <i>Erlenwald entwässerter Standorte</i>, WPB - <i>Birken- und Zitterpappel-Pionierwald</i>). - Östlich des Geltungsbereichs ist mit den <i>Buchenwäldern nordöstl. Harpstedt</i> ein Schwerpunktraum mit hochwertigen Biotypen der Wertstufen III-V (WL - <i>Bodensaure Buchenwald</i>) dargestellt.
Karte 2: Landschafts- bild	Teilbereich I: Der Änderungsbereich trägt laut LRP eine mittlere Bedeutung (Wertstufe III) für das Landschaftsbild. Angrenzende Bereiche: - Direkt östlich des Änderungsbereichs ist als <i>wesentliche überlagernde Beeinträchtigung oder Gefährdung</i> die bestehende Biogasanlage bereits dargestellt. - Die Umgebung des Änderungsbereichs trägt gemäß der Darstellung ebenfalls eine mittlere Bedeutung (Wertstufe III) für das Landschaftsbild. - Im Osten des Änderungsbereichs wird in 250 m der äußere Rand des <i>Siedlungsgebietes</i> von Harpstedt dargestellt, welches keine Bewertung für das Landschaftsbild erfährt. Teilbereich II: Der Geltungsbereich wird dem <i>Siedlungsbereich</i> Harpstedts und somit keiner Wertstufe zugeordnet. Angrenzende Bereiche: - Im Westen und Süden des Änderungsbereichs ist der <i>Siedlungsbereich</i> Harpstedts dargestellt. - Im Norden und Osten schließt laut LRP ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild an, welches ein Fließgewässer (die <i>Delme</i>) einschließt. - Entlang der rund 250 m entfernt im Süden des Änderungsbereichs verlaufenden Landesstraße <i>Amtsfreiheit</i> (L 338) wurden typische und prägende Landschaftsbestandteile erfasst. Dazu gehören mehrere <i>Einzelbäume</i>, <i>historische Kirchen/Friedhöfe/Kloster</i> sowie zwei <i>Wasser- oder Windmühlen</i>. Zwei an derselben Straße befindliche <i>Sendetürme</i> sind als wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abgebildet.

	Teilbereich III: Der Änderungsbereich ist dem <i>Siedlungsbereich</i> Harpstedts und somit keiner Wertstufe zugeordnet. Angrenzende Bereiche: - Entlang der im Norden des Änderungsbereichs verlaufenden Landesstraße <i>Amtsfreiheit</i> (L 338) sind typische und prägende Landschaftsbestandteile sowie wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (vgl. Teilgebiet II) dargestellt. Ihre Distanz zum Änderungsbereich beträgt rund 400 m Luftlinie. - Nördlich des Änderungsbereichs wurden in rund 300 m Entfernung Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung (Wertstufe IV-V) für das Landschaftsbild erfasst. Südlich des Änderungsbereichs ist in der näheren Umgebung ein Bereich mit mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) für das Landschaftsbild verzeichnet.
Karte 3a: Besondere Werte von Böden	Teilbereich I: Das schmal zulaufende Areal im Nordosten des Änderungsbereichs ist als <i>Siedlungsfläche</i> klassifiziert und erhält somit keine Bewertung. Die übrigen Böden des Änderungsbereichs sind nicht als Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt und erfahren somit ebenfalls keine Bewertung. Angrenzende Bereiche: - Auch bei den Böden der näheren Umgebung handelt es sich gemäß der Darstellung entweder um Böden ohne besondere Standorteigenschaften oder <i>Siedlungsflächen</i>, die somit keine Bewertung erhalten. Eine Ausnahme bildet eine rund 300 m entfernt gelegene, östlich des Änderungsbereichs ins Siedlungsgebiet hineinreichende Fläche, auf der <i>Biotoptypen extremer Standorte</i> erfasst wurden. Dies ist ein Hinweis auf besondere Werte von Böden. Gleiches gilt für eine rund 500 m entfernte Fläche am Siedlungsrand Harpstedts im Südosten des Änderungsbereichs, auf der zudem ein <i>Naturnahes Moor</i> dargestellt ist. Teilbereich II: Das Änderungsbereich liegt gemäß LRP innerhalb der <i>Siedlungsflächen</i> von Harpstedt sowie innerhalb eines Gebietes, das als <i>Kulisse der Nds. Moorlandschaften (Hoch- und/oder Niedermoor)</i> eingestuft ist. Angrenzende Bereiche: - Im Westen und Süden des Änderungsbereichs schließen gemäß LRP weitere <i>Siedlungsflächen</i> an. - Im Norden und Osten sind Gebiete mit Naturnahen Böden (<i>Naturnahe Moore</i>) sowie Böden mit besonderen Standorteigenschaften (<i>Hoch- Nieder- und Anmoore</i>) dargestellt. Entsprechend wurden <i>Biotoptypen extremer Standorte</i> im Norden und Osten des Änderungsbereichs erfasst. Weiter östlich schließen in der Darstellung an die Naturnahen Moore <i>Alte Waldstandorte</i> an. Teilbereich III: Der Änderungsbereich liegt gemäß LRP innerhalb der <i>Siedlungsflächen</i> von Harpstedt. Angrenzende Bereiche: - Westlich des Änderungsbereichs wird auf der gegenüberliegenden Straßenseite des <i>Tielingskamps</i> ein Bereich als <i>Kulisse der Nds. Moorlandschaften (Hoch- und/oder Niedermoor)</i> verzeichnet. - In der Umgebung weniger hundert Meter wurden südlich sowie nördlich Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte) erfasst: <i>sehr nährstoffarme Standorte, Hoch-, Nieder- und/oder Anmoore</i> sowie <i>Biotoptypen extremer Standorte</i>. Zudem sind mit <i>alten Waldstandorten</i> und <i>naturnahen Mooren</i> naturnahe Böden in der südlichen wie nördlichen Umgebung dargestellt.
Karte 3b: Wasser- und Stoffretention	Teilbereich I: Der Änderungsbereich befindet sich laut LRP in einem <i>Bereich mit hoher potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung</i>. Angrenzende Bereiche: - Die Umgebung des Änderungsbereichs ist ebenfalls weiträumig als <i>Bereich mit hoher potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung</i> gekennzeichnet. Zudem ist im Südosten des Änderungsbereichs rund 500 m entfernt am Siedlungsrand Harpstedts eine Fläche mit <i>Nicht oder wenig entwässerten Nieder- und Hochmoorböden sowie anmoorigen Böden</i> verzeichnet. Dies stellt einen Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention dar. Teilbereich II: Der Änderungsbereich liegt laut LRP innerhalb der <i>Siedlungsflächen</i> von Harpstedt sowie innerhalb eines Bereichs, der als <i>Kulisse der Nds. Moorlandschaften (Hoch- und/oder Niedermoor)</i> eingestuft ist. Angrenzende Bereiche: - Östlich des Änderungsbereichs ist ein <i>naturnaher Fließgewässerabschnitt</i> der Delme und somit ein Bereich mit beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention dargestellt. Gleichzeitig sind hier Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention verzeichnet: <i>Nicht oder wenig entwässerte Nieder- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden, Auen mit Dauervegetation</i> sowie <i>beidseitige Gewässerrandstreifen mit Dauervegetation</i>. Der

	gesamte Bereich wird als Kulisse der Nds. Gewässerlandschaften eingestuft und liegt im FFH-Gebiet 050 „<i>Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst</i>“. Teilbereich III: Der Änderungsbereich befindet sich gemäß LRP innerhalb der <i>Siedlungsflächen</i> von Harpstedt. Angrenzende Bereiche: - Westlich des Änderungsbereichs, getrennt durch die Straße <i>Tielingskamp</i>, wurde als naturferner Gewässerabschnitt der Delme ein Areal mit beeinträchtigter oder gefährdeter Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention dargestellt. Dieses ist gemäß LRP umgeben von einer Aue mit Dauervegetation, welche eine besondere Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention besitzt. - Rund 300 m weiter nördlich entlang der Delme gelegen sind <i>nicht oder wenig entwässerte Nieder- und Hochmoorböden oder anmoorige Böden sowie beidseitige Gewässerrandstreifen mit Dauervegetation</i> gekennzeichnet. Damit verfügen sie gemäß LRP ebenfalls über eine besondere Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention.
Karte 4: Klima und Luft	Teilbereich I: Der Änderungsbereich befindet sich gemäß LRP in der klimaökologischen Region des <i>Geest- und Bördebereichs</i>. Weitere Aussagen trifft der LRP über den Änderungsbereich nicht. Angrenzende Bereiche: - Im Südosten des Änderungsbereichs ist in rund 500 m Entfernung ein <i>Wald als CO₂-Senke</i> und somit ein Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft dargestellt. Teilbereich II: Der Änderungsbereich befindet sich laut LRP in der klimaökologischen Region des <i>Geest- und Bördebereichs</i>. Zudem ist die Umgebung des Änderungsbereichs als <i>Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft</i> dargestellt, da hier kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial anstehen. Weitere Aussagen trifft der LRP über den Änderungsbereich nicht, sofern die Lage im dargestellten Kartenmaßstab bestimmbar ist. Angrenzende Bereiche: - Im Norden und Osten wurden weitere <i>Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft</i> gekennzeichnet: Wälder als CO₂-Senke. Teilbereich III: Der Geltungsbereich befindet sich laut LRP in der klimaökologischen Region des <i>Geest- und Bördebereichs</i>. Es wird in der Kartendarstellung von einem Kartenzeichen überdeckt und kann somit anhand des LRP nicht näher beschrieben werden. Angrenzende Bereiche: - In der Umgebung weniger hundert Meter sind mit <i>Wäldern als CO₂-Senke</i> sowie <i>Kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial</i> Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft dargestellt.
Karte 5: Zielkonzept	Teilbereich I: Für den Änderungsbereich ist kein gesondertes Zielkonzept festgelegt. Ziel ist eine umweltverträgliche Nutzung. Angrenzende Bereiche: - Für die direkt angrenzende Umgebung ist ebenfalls kein gesondertes Zielkonzept festgelegt. Ziel ist eine umweltverträgliche Nutzung. - Im Osten und Südosten des Änderungsbereichs befinden sich in 300-500 m Entfernung am Siedlungsrand Harpstedts mehrere Flächen, für die die <i>Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope < 10 ha</i> als Zielkategorie festgelegt ist. - Im Nordwesten und im Südosten des Änderungsbereichs befinden sich in rund 500 m Distanz zudem Flächen, für die die <i>Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope oder hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser oder Klima/Luft</i> festgelegt ist. Es handelt sich um <i>Struktureiche Niederungen mit hohem Dauervegetationsanteil</i> (Or-539 und Or-540). - Im Nordosten des Änderungsbereichs befindet sich in rund 500 m Distanz ein Gebiet, für das die Zielkategorie <i>Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung</i> festgelegt ist. Es handelt sich gemäß der Darstellung um ein <i>Offenes Agrargebiet mit hohem Dauervegetationsanteil</i> (G-248). Teilbereich II: Der Änderungsbereich befindet sich laut LRP innerhalb der <i>Siedlungsflächen gemäß FNP</i>, für das keine Zielkategorie festgelegt ist. Angrenzende Bereiche: - Im Westen und Süden sind weitere <i>Siedlungsflächen gemäß FNP</i> gekennzeichnet. - Im Norden und Osten schließt ein Bereich mit der Zielkategorie <i>Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope</i> an. Dabei handelt es sich gemäß der Darstellung um die Biotopkomplexe <i>bewaldete Niederungen und grünlandbestimmte Mooregebiete</i> (R-171).

	• Weiter östlich schließt daran ein Bereich mit der Zielkategorie <i>Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete</i> an. Dieser wurde als <i>naturnaher Wälder frischer Standorte</i> (H-276) erfasst. • Im Westen und Südosten befinden sich in wenigen hundert Metern zwei Standorte, für die die <i>Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope</i> < 10 ha festgelegt ist. Teilbereich III: Der Änderungsbereich befindet sich laut LRP innerhalb der <i>Siedlungsflächen gemäß FNP</i>, für die keine Zielkategorie festgelegt ist. Angrenzende Bereiche: • Im Westen des Änderungsbereichs auf der gegenüberliegenden Seite der Straße <i>Tielingskamp</i> ist das Ziel der <i>Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope</i> < 10 ha festgelegt. • Im Norden befindet sich in wenigen hundert Metern Entfernung ein Bereich mit der Zielkategorie <i>Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope</i>. Als Biotopkomplexe wurden <i>bewaldete Niederungen und grünlandbestimmte Mooregebiete</i> (R-171) erfasst. • Im Süden und Norden befinden sich in der näheren Umgebung Gebiete, für die die <i>Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche</i> als Zielkategorie dargestellt ist. Die benannten (Ziel-)Biotopkomplexe sind <i>naturnaher Wälder frischer Standorte</i> (H-276) im Norden sowie <i>struktureiche Niederungen mit hohem Dauervegetationsanteil</i> (H-279) im Süden. • Im Süden befindet sich ein weiteres Gebiet, für das die <i>vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von offenen Agrargebieten mit hohem Dauervegetationsanteil</i> (G-251) dargestellt ist.
Karte 5a: Biotopverbund	Teilbereich I: Der schmale, im Nordosten des Geltungsbereichs gelegene Bereich ist keinem Biotopverbund zugeordnet, ebenso der rechteckige westlich gelegene Bereich, welcher aktuell als Acker genutzt wird. Die dazwischen gelegene dreieckige Fläche ist dem <i>Sonstigen Offenland</i> zugeordnet. Angrenzende Bereiche: • Auch die direkt anschließenden Flächen des Änderungsbereichs sind zum Großteil keinem Biotopverbund zugeordnet, lediglich das <i>Sonstige Offenland</i> erstreckt sich gemäß LRP weiter Richtung Norden. • Im Umkreis von 500 m finden sich laut LRP die Biotopverbunde <i>Sonstiges Offenland</i> im Osten, Süden und Nordwesten, ein <i>Sonstiger Wald</i> im Südosten sowie eine <i>Kernfläche Offenland</i> im Nordosten. Im Norden ist in rund 200 m Entfernung ein kleinflächiges <i>Sonstiges Stillgewässer</i> dargestellt. Im Osten erstrecken sich gemäß der Darstellung in rund 250 m die <i>Siedlungsflächen gemäß FNP</i> Harpstedts. Teilbereich II: Der Änderungsbereich gehört laut LRP zu den <i>Siedlungsflächen gemäß FNP</i>, welche eine Zerschneidung von Lebensräumen darstellen. Im Änderungsbereich wurde eine <i>Kernfläche Stillgewässer und Schlatts</i> erfasst. Angrenzende Bereiche: • Von Süden bis Nordwesten ist der Änderungsbereich gemäß LRP von den <i>Siedlungsflächen</i> Harpstedts umschlossen. • Im Osten des Änderungsbereichs ist eine <i>Kernfläche Fließgewässer</i> (die Delme) dargestellt, die von einem <i>gewässergebundenen Landlebensraum</i> (entspricht der <i>Kulisse der Nds. Gewässerlandschaften</i>) gesäumt wird. Zudem wird sie laut LRP umgeben von einem <i>Mooregebundenen Lebensraum</i> (auf Basis der <i>Kulisse der Nds. Moorlandschaften</i> (Hoch- und Niedermoor)) sowie einer <i>Kernfläche Wald</i>, welche sich weiter gen Osten erstreckt. • Im Nordwesten und im Osten wurden in rund 80 m bzw. 150 m Entfernung kleinflächige <i>Sonstiges Stillgewässer</i> erfasst. Teilbereich III: Der Geltungsbereich gehört laut LRP zu den <i>Siedlungsflächen gemäß FNP</i>, welche eine Zerschneidung von Lebensräumen darstellen. • Angrenzende Bereiche: Westlich des Änderungsbereichs wird die Delme von Süden nach Norden fließend dargestellt. Sie ist als <i>Kernfläche Fließgewässer</i> gekennzeichnet, welche von einem <i>gewässergebundenen Landlebensraum</i> (entspricht der <i>Kulisse der Nds. Gewässerlandschaften</i>) gesäumt wird. Westlich des Änderungsbereichs auf der anderen Seite der Delme wird eine <i>Kernfläche Stillgewässer und Schlatts</i> dargestellt. • Im Norden und Süden des Planbereichs liegen laut LRP in wenigen Hundert Metern Distanz jeweils eine <i>Kernfläche Wald</i> sowie im Süden <i>Sonstiger Wald</i> mit einer als <i>Funktionsraum Wald-Offenland</i> (1.000 m) dargestellten Randzone.

Karte 6: Schutz, Pflege und Entwick- lung von Natur und Land- schaft	Teilbereich I: Der Änderungsbereich liegt gemäß LRP innerhalb des Naturparks <i>Wildeshauser Geest</i>. Darüber hinaus trifft der LRP keine weiteren Aussagen über den Änderungsbereich bezüglich des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft. Angrenzende Bereiche: - Im Osten und Südosten des Änderungsbereichs wurden in 300-500 m Entfernung am Siedlungsrand Harpstedts mehrere <i>Geschützte Biotope außerhalb von NSG</i> erfasst, sowie Flächen, die dafür die Voraussetzungen erfüllen. Im Umkreis von 500 m werden drei Gebiete dargestellt, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an Nutzergruppen/andere Fachverwaltungen stellt (außerhalb von Schutzgebieten und Schutzwürdigen Bereichen): Im Nordwesten und Südosten sind jeweils <i>Boden- und Gewässerschutz</i> sowie <i>Uferandstreifen</i>, Anforderungen an die Landwirtschaft und außerdem Anforderungen an die Forstwirtschaft dargestellt. Im Nordosten bestehen ausschließlich Anforderungen an die Landwirtschaft. Teilbereich II: Der Änderungsbereich liegt gemäß LRP innerhalb des Landschaftsschutzgebietes OL-32 „<i>Harpstedter Geest</i>“. Zudem liegen entsprechend der Karte Teile des Änderungsbereichs in einer <i>Kulisse der Nds. Moorlandschaften (Hoch- und Niedermoor)</i> und dem FFH-Gebiet 050 „<i>Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst</i>“, wobei durch überlagernde Kartenzeichen die Differenzierung erschwert ist. Der Änderungsbereich liegt zudem innerhalb des als Naturpark <i>Wildeshauser Geest</i> verzeichneten Areal. Angrenzende Bereiche: - Die genannten Gebiete erstrecken sich in der Kartendarstellung jeweils weiter nach Norden, Osten und Süden. - Im Westen des Änderungsbereichs erstrecken sich laut LRP <i>Siedlungsflächen gemäß FNP</i>. - Direkt nördlich des Änderungsbereichs sind zwei Standorte dargestellt, die die Voraussetzungen für <i>Geschützte Biotope außerhalb von NSG</i> erfüllen. Weitere solche Standorte sind zudem im Umkreis von 300 m verzeichnet, sowie ein <i>Geschütztes Biotop außerhalb von NSG</i> im Siedlungsgebiet. Teilbereich III: Der Änderungsbereich gehört laut LRP zu den <i>Siedlungsflächen gemäß FNP</i>. Er liegt zudem innerhalb des als Naturpark <i>Wildeshauser Geest</i> dargestellten Bereichs. Angrenzende Bereiche: - Direkt nördlich des Änderungsbereichs angrenzend sind mehrere als Naturdenkmal geschützte Einzelobjekte gekennzeichnet. Westlich in direkter Umgebung sowie etwas weiter entfernt auch in den anderen Richtungen wird der Geltungsbereich laut LRP von Teilen des Landschaftsschutzgebietes OL-63 „<i>Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst</i>“ umschlossen. - Westlich des Geltungsbereichs ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite des <i>Tielingskamps</i> entlang der Delme eine <i>Kulisse der Nds. Moorlandschaften (Hoch- und/oder Niedermoor)</i> sowie eine <i>Kulisse der Nds. Gewässerlandschaften (entspricht Gewässergebundenem Lebensraum)</i> dargestellt. - Nördlich des Geltungsbereichs ist in rund 300 m Distanz das FFH-Gebiet 050 „<i>Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst</i>“ dargestellt. - Im Umkreis mehrerer hundert Meter Entfernung wurden im Norden, Nordosten und Süden des Änderungsbereichs verschiedene <i>geschützte Biotope außerhalb von NSG</i> erfasst, sowie potenzielle Naturschutzgebiete bzw. Areale, die die Voraussetzungen für Naturschutzgebiete erfüllen (NSW 85-87 und NSW 109).
---	--

Für den Landkreis Oldenburg liegt derzeit kein Landschaftsplan vor.

9.6

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der derzeitige Umweltzustand der Änderungsbereiche, die Prognose der durch die Flächen-nutzungsplanänderung voraussichtlich hervorgerufenen Umweltauswirkungen, die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der voraussichtliche Kompensationsbedarf sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 3: Gegenüberstellung des Umweltzustandes, der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, der Vermeidungsmaßnahmen sowie möglicher Kompensationsmaßnahmen des Änderungsbereichs

Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Schutzgut Mensch		
Bestand: Da die Teilbereiche I und II der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, ist eine Naherholungsfunktion nicht gegeben. Eine erhöhte Bedeutung im Sinne einer das Heimatgefühl stärkenden Funktion kommt den Teilbereichen I und II ebenfalls nicht zu. Teilbereich I Der Änderungsbereich stellt sich derzeit überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Acker und einem kleineren Anteil Grünland dar. Ein weiterer Teil des Änderungsbereichs wurde mit der Erweiterung der angrenzenden Biogasanlage bebaut. Somit trägt der Änderungsbereich eine Bedeutung für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die menschliche Nutzung und für die Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Energieversorgung. Für den Betreiber bzw. Eigentümer der Flächen weist die Fläche eine wirtschaftliche Bedeutung auf. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind durch Lärm- und Abgasimmissionen von den Flächen selbst, insbesondere der Biogasanlage, sowie aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und der südlich angrenzenden Straße möglich. Teilbereich II Der Änderungsbereich ist Bestandteil von <i>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken</i>, genauer einer Kläranlage. Damit hat er eine Bedeutung für die Versorgung der Öffentlichkeit sowie die Gesundheit des Menschen, da hier Abwasser gereinigt werden. Teilbereich III Der Änderungsbereich befindet sich auf der Fläche des örtlichen Freibades und verfügt somit über eine Funktion für die Erholung und Gesundheit der Bevölkerung. Direkt nördlich des Änderungsbereichs ist ein Naturdenkmal dargestellt. Damit trägt es zum Heimatgefühl der Anwohner bei. Die drei Teilbereiche besitzen insgesamt jeweils eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) für das Schutzgut.	Prognose: Teilbereich I Im Änderungsbereich soll eine <i>Sonderbaufläche für Biomassenanlagen (Bioenergie)</i> entstehen, wodurch die landwirtschaftliche Nutzung entfällt und die bestehende Erweiterung der Biogasanlage in ihrem Bestand gesichert wird. Auf Ebene des Bebauungsplans wurde die Verträglichkeit hinsichtlich Schall- und Geruchsbelastung im Rahmen eines Schalltechnischen Gutachtens (Anhang I) und eines Geruchstechnischen Berichtes (Anhang II) nachgewiesen. Teilbereich II Die bestehende Nutzung bleibt erhalten. Im Änderungsbereich soll die Nutzungsbestimmung <i>Anlagen und Einrichtungen: Erneuerbare Energien "Biogasspeicher"</i> hinzugefügt werden. Damit wird die Bedeutung des Geltungsbereichs für die öffentliche Versorgung um die Versorgung mit Energie erweitert. Teilbereich III Im Änderungsbereich soll eine <i>Sonderbaufläche (Energieversorgung)</i> entstehen, wodurch die Versorgung des Freibades und weiterer Bebauung mit regenerativer Energie sichergestellt werden soll. Somit trägt das Gebiet auch zukünftig eine Bedeutung für die Versorgung der Öffentlichkeit. Der Änderungsbereich wird zukünftig nicht mehr zur Erholung genutzt werden können, jedoch trägt er durch die Energieversorgung des Freibades indirekt zur Stärkung dieses Erholungsstandortes bei. Auf Ebene des Bebauungsplans wurde die Verträglichkeit hinsichtlich der Schallbelastung im Rahmen eines Schalltechnischen Gutachtens (Anhang III) nachgewiesen. Das Naturdenkmal bleibt von der vorliegenden Planung unberührt und trägt weiterhin zum Heimatgefühl der Anwohner bei. Zusammenfassend bleibt die mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) für alle drei Teilbereiche bestehen.	Für das Schutzgut <i>Mensch</i> entsteht in allen drei Teilbereichen kein Kompensationsbedarf.

Schutzgut Fläche		
Bestand: Teilbereich I Im Änderungsbereich sind in einem östlich gelegenen Teilabschnitt Versiegelungen in Form der Erweiterung einer angrenzenden Biogasanlage vorhanden. Im restlichen Bereich sind keine Versiegelungen / Bauten vorhanden, die Fläche ist jedoch durch landwirtschaftliche Nutzung nivelliert und überprägt. Teilbereich II Im Änderungsbereich sind Versiegelungen und zur bestehenden Kläranlage gehörende Anlagen und Bauten vorhanden. Die Fläche ist deutlich anthropogen überprägt. Teilbereich III Der Änderungsbereich ist maßgeblich durch die Nutzung als Außenfläche des Freibades und die bestehenden Bebauungen geprägt. Weitere Teile des Änderungsbereichs sind mit Gehölzen bestanden und verfügen über wesentlich naturnähere Standorteigenschaften. Das Schutzgut besitzt zusammenfassend derzeit eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) in den bisher unbebauten Bereichen und eine geringe bis sehr geringe Bedeutung (Wertstufe 1) in den bereits bebauten Bereichen.	Prognose: Teilbereich I Zusätzliche Überbauung und Versiegelung durch die Vergrößerung der Biogasanlage und ihrer Nebenanlagen. Teilbereich II Durch die vorliegende Planung wird lediglich eine Nutzungsbestimmung hinzugefügt. Die Bedeutung für das Schutzgut <i>Fläche</i> bleibt unverändert. Teilbereich III Zusätzliche Bebauung und Versiegelung durch die Erweiterung des BHKWs. Die zukünftig versiegelten / bebauten Bereiche besitzen nur noch eine geringe bis sehr geringe Bedeutung (Wertstufe 1). Die unversiegelt bleibenden Bereiche behalten ihre mittlere Bedeutung (Wertstufe 2).	Vermeidungsmaßnahmen: Nutzung bereits beeinträchtigter und bebauter Bereiche. Teilbereich I und III: Kompensation der zukünftig versiegelbaren Flächen zusammen mit dem Schutzgut <i>Boden</i> durch eine Ausgleichsfläche, in der langfristig eine ungestörte Bodenentwicklung erfolgen kann. Teilbereich II Keine Kompensation erforderlich.
Schutzgut Pflanzen und Tiere		
Bestand: Teilbereich I Der Änderungsbereich besteht aus den Biotoptypen Biogasanlage (OKG) ohne Bedeutung (Wertstufe 0) für das Schutzgut, sowie Acker (A) und artenarmem Intensivgrünland (GI) mit jeweils geringer bis sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut (Wertstufe I). Zudem befindet sich eine Baumreihe (HBA) im Änderungsbereich (ohne Wertstufe gemäß dem Breuer-Modell). Teilbereich II Der Änderungsbereich liegt auf der Fläche des Biotoptyps Kläranlage (OSK) und verfügt damit über eine sehr geringe bis keine Bedeutung (Wertstufe 0) für das Schutzgut. Teilbereich III Der Änderungsbereich gehört größtenteils zum Biotyp Freibad (PSB) mit geringer bis sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I). Im Südwesten befindet sich ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) mit mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) für das Schutzgut.	Prognose: Teilbereich I Erhalt der Biogasanlage (OKG) sowie der Baumreihe (HBA). Verlust des artenarmen Intensivgrünlands (GI) und des Ackers (A) durch Umwandlung dieser Flächen in eine Biogasanlage (OKG). Eingrünung am Rande des Änderungsbereichs voraussichtlich durch eine Strauch-Baumhecke (HFM) mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut (Wertstufe III). Teilbereich II Mit der vorliegenden Planung ändert sich der Biotyp nicht. Der Änderungsbereich hat weiterhin eine sehr geringe bis keine Bedeutung (Wertstufe 0) für das Schutzgut. Teilbereich III Das Siedlungsgehölz bleibt größtenteils erhalten. Teile des Siedlungsgehölzes aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) sowie das Freibad (PSB) verlieren durch die Umwandlung in ein Sondergebiet mit den	Teilbereich I: Keine Kompensation des artenarmen Intensivgrünlands (GI) und des Ackers (A) erforderlich. Etwaige Beeinträchtigungen von Gehölzen können voraussichtlich durch die internen Maßnahmen zur Eingrünung erfolgen. Teilbereich II Keine Kompensation erforderlich. Teilbereich III: Die Beeinträchtigungen des erheblich betroffenen Biotoptyps Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE), können voraussichtlich durch die internen Maßnahmen zur Eingrünung erfolgen. Keine Kompensation des Biotoptyps Freibad (PSB) erforderlich.

	zulässigen Bebauungen ihre Bedeutung für das Schutzgut. Eingrünung am Rande des Änderungsbereichs voraussichtlich durch eine Strauch-Baumhecke (HFM) mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut (Wertstufe III).	
Schutzgut Boden		
Bestand: Teilbereich I Entsprechend dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) steht im Änderungsbereich Mittlerer Podsol-Pseudogley sowie Pseudogley-Podsol an. Ein Teil des Änderungsbeereichs ist bereits durch bestehende Versiegelungen und Bebauungen überprägt. Westlich und nördlich im Änderungsbereich befinden sich Acker- und Grünlandflächen. Teilweise sind die bestehenden Bodenverhältnisse durch bestehende Überbauungen überprägt und tragen in diesen Bereichen eine geringe bis sehr geringe Bedeutung (Wertstufe 1) für das Schutzgut. In den übrigen Bereichen trägt das Gebiet eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) für den Boden. Teilbereich II Im Änderungsbereich steht im Westen Mittlerer Kolluvisol und im Osten Tiefes Erdniedermoor an. Im Bereich des Kolluvisols handelt es sich um einen Standort mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 5) und damit um einen Suchraum für schutzwürdige Böden. Beim Erdniedermoor handelt es sich um einen kohlenstoffreichen Boden mit Bedeutung für den Klimaschutz (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stand: 2026). Durch die bestehenden Versiegelungen und Anlagen sind die Bodenfunktionen als stark beeinträchtigt einzustufen. Der Teilbereich trägt eine geringe bis sehr geringe Bedeutung (Wertstufe 1) für das Schutzgut. Teilbereich III: Entsprechend dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) steht im Änderungsbeereich Tiefer Podsol-Gley an. Teilweise sind die bestehenden Bodenverhältnisse durch bestehende Überbauungen überprägt und verfügen in diesen Bereichen über eine geringe bis sehr geringe Bedeutung (Wertstufe 1) für das Schutzgut. In den übrigen Bereichen trägt das Gebiet eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) für den Boden.	Prognose: In allen Teilbereichen gilt, dass bereits versiegelte Bereiche ihre geringe Bedeutung (Wertstufe 1) behalten. Zudem ist in den Teilbereichen I und III von einer Bebauung bis zu der maximal zulässigen Versiegelung auszugehen. Infolgedessen ergibt sich eine Beeinträchtigung des Bodens durch Zerstörung / Beseitigung des belebten Oberbodens durch Überbauungen, Auskoffernungen, Bodenverdichtungen und Versiegelungen. Dadurch Verlust von Bodenfunktionen (Habitatfunktion, Filter- / Puffervermögen, Humifizierung, Mineralisierung organischer Bestandteile u. a.). Die mittlere Bedeutung des Bodens (Wertstufe 2) bleibt in den auch zukünftig unversiegelten Bereichen erhalten. Durch zusätzliche Versiegelungen und Bebauungen erfährt das Schutzgut in den betroffenen Bereichen eine erhebliche Beeinträchtigung hin zu einer geringen Bedeutung (Wertstufe 1) für Natur und Umwelt. Teilbereich I Die BauNVO sieht eine Kappungsgrenze bei einer GRZ von 0,8 (inkl. Nebenanlagen) vor. Demzufolge ist von einer entstehenden Versiegelung von max. ca. 1,6 ha (= 2,0 ha x 0,8) für Teilbereich I auszugehen. Teilbereich II Durch die Planung werden keine zusätzlichen Versiegelungen oder anderenweitige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorgenommen. Die Wertstufe 1 bleibt erhalten. Teilbereich III Die BauNVO sieht eine Kappungsgrenze bei einer GRZ von 0,8 (inkl. Nebenanlagen) vor. Demzufolge ist von einer entstehenden Versiegelung von max. ca. 0,192 ha (= 0,24 ha x 0,8) für Teilbereich III auszugehen.	Teilbereich I und III Entsprechend dem Kompensationsmodell nach Breuer (2006) muss das Schutzgut <i>Boden</i> in einem Verhältnis von 1: 0,5 kompensiert werden, was voraussichtlich einen Kompensationsbedarf von insgesamt ca. 0,896 ha für beide Teilbereiche verursacht. Interne Kompensation durch grünordnerische Festsetzungen auf untergeordneter Planungsebene. Zusätzlich Nutzung externer Kompensationsflächen, auf denen zukünftig eine ungestörte Pedogenese stattfinden kann. Die externe Kompensation könnte beispielsweise durch Extensivierungsmaßnahmen auf Ackerflächen gedeckt werden. Teilbereich II Keine Kompensation erforderlich.

Schutzgut Wasser		
Bestand: Teilbereich I Keine Oberflächengewässer. Einschränkungen der Bedeutung durch die erwartbaren Beeinträchtigungen des Bodengefüges und Düngemiteleinträge durch die landwirtschaftliche Nutzung. Insgesamt trägt das Gebiet eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) für das Schutzgut. Teilbereich II Der Änderungsbereich trägt aufgrund der flächigen Versiegelungen keine Bedeutung für die Versickerung von Niederschlagswasser, ebenso befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich. Da es sich jedoch um eine Kläranlage handelt, in der Abwässer gereinigt werden und somit die Wasserqualität deutlich erhöht wird, muss dennoch von einer hohen Bedeutung des Änderungsbereichs für das Schutzgut ausgegangen werden. Der Änderungsbereich befindet sich teilweise in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, welches sich entlang der östlich des Änderungsbereichs verlaufenden Delme erstreckt. Die Grundwasserstufe beträgt 3 (Osten) bis 4 (westlicher Rand des Änderungsbereichs). Zusammenfassend trägt der Änderungsbereich eine sehr hohe bis hervorragende Bedeutung (Wertstufe 3) für das Schutzgut Wasser. Teilbereich III Kein Oberflächengewässer. Einschränkungen der Bedeutung durch die bestehenden Versiegelungen, insgesamt trägt das Gebiet eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) für das Schutzgut.	Prognose: Durch die zulässigen Versiegelungen und Verdichtungen ist mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zu rechnen. In den nichtversiegelten Bereichen der Teilbereiche kann eine Versickerung des Niederschlagswassers weiter stattfinden. Teilbereich I Anfallendes Niederschlagswasser im Bereich bestehender Versiegelungen kann im bestehenden Regenrückhaltebecken der östlich angrenzenden Biogasanlage versickert bzw. gedrosselt abgeleitet werden. Die mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) des Schutzguts bleibt bestehen. Teilbereich II Durch die vorliegende Planung ändert sich die Bedeutung des Änderungsbereichs für das Schutzgut Wasser nicht, da die Funktion der Kläranlage nicht verändert wird und keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch die Planung hervorgerufen wird. Die sehr hohe bis hervorragende Bedeutung (Wertstufe 3) des Schutzgutes bleibt bestehen. Teilbereich III Die mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) des Schutzgutes bleibt bestehen.	Es entsteht durch die vorliegende Planung kein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Wasser.
Schutzgut Klima / Luft		
Bestand: Maritim-subkontinentales Klima (milde, schneearme Winter und kühle regnerische Sommer). Teilbereich I Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung und den Betrieb der bestehenden Biogasanlage östlich des Geltungsbereichs. Das Schutzgut besitzt derzeit eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2). Teilbereich II Beim Betrieb von Kläranlagen entstehen klimaschädliche Gase (insbesondere Lachgas und Methan), die in die Umgebungsluft entweichen können. Daher wird dem Änderungsbereich derzeit eine geringe bis sehr geringe	Prognose: Kleinräumige Erwärmung und Verringerung der Abkühlungswirkung als Folge des erhöhten Versiegelungsgrades in den Teilbereichen I und III. Durch Eingrünungsmaßnahmen kann den negativen Effekten entgegengesteuert werden. Teilbereich I Positiver Effekt auf das Makroklima durch die Nutzung regenerativer Rohstoffe bei der Energieerzeugung. Die mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) des Schutzguts bleibt bestehen. Teilbereich II Durch die zusätzliche Nutzung des Änderungsbereichs zur Speicherung von Biogas kommen im	Vermeidungsmaßnahmen: Pflanzung von Gehölzen zur Eingrünung der Teilgebiete I und III sowie Erhalt großer Bäume innerhalb des Änderungsbereichs, und damit Förderung eines positiven Kleinklimas. Es entsteht kein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Klima / Luft.

Bedeutung (Wertstufe 1) für das Schutzgut beigemessen. Teilbereich III Vorbelastungen durch den Betrieb des Blockheizkraftwerks. Positiver Beitrag zum Makroklima durch Nutzung regenerativer Rohstoffe für die Energieerzeugung. Das Schutzgut besitzt derzeit eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2).	ordnungsgemäßen Betrieb keine zusätzlichen klimaschädlichen Emissionen hinzu. Die klimaschädlichen Emissionen der Kläranlage bleiben erhalten. Die Bedeutung für das Schutzgut bleibt bestehen. Teilbereich III Der positive Beitrag zum Makroklima durch Nutzung regenerativer Rohstoffe für die Energieerzeugung wird verstärkt. Die mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) des Schutzguts bleibt bestehen.	
Schutzgut Landschaftsbild		
Bestand: Teilbereich I Um 1900 befand sich im Bereich des Änderungsbereiches eine Heide mit einzelnen Laub- und Nadelgehölzen, die derzeitige Wegeführung war bereits vorhanden. Die historische Kontinuität ist somit gering. Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Biogasanlage sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung deutlich überprägt und weist eine geringe Natürlichkeit auf. Eine Erlebbarkeit der Landschaft ist nicht gegeben. Zudem ist mit typischen landwirtschaftlichen Geruchsemissionen zu rechnen. Positiv zu bewerten ist die Eingrünung durch heimische Laubbäume am südlichen Rand des Änderungsbereichs, entlang des Simmerhauser Weges. Entgegen der Darstellung im Landschaftsplan ist somit von einer geringen bis sehr geringen Bedeutung (Wertstufe 1) auszugehen. Teilbereich II Um 1900 wurde das Gebiet als trockene Wiese genutzt, die von Gräben durchzogen war. Eine historische Kontinuität kann somit nicht festgestellt werden. Als Kläranlage unterliegt der Änderungsbereich einer starken anthropogenen Überprägung. Zu den angrenzenden Wegen hin ist die Fläche lediglich mit einer niedrigen Hecke eingegrünt, sodass kein umfassender Sichtschutz für die Gebäude und Anlagen besteht. Lediglich von Norden und Nordosten her besteht ein Sichtschutz durch das angrenzende Gehölz. Die Anlagen sind in Richtung des westlich gelegenen Siedlungsgebietes und den südwestlich angrenzenden Grünlandflächen weithin sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Zudem ist mit typischen Geruchsemissionen durch den Betrieb der Kläranlage zu rechnen. Teilbereich III Die Fläche befand sich um 1900 in ackerbaulicher Nutzung und war nach	Prognose: Die menschliche Prägung der Teilbereiche bleibt bestehen und verändert sich nicht wesentlich. Insbesondere finden in den Teilbereichen I und III Versiegelungen der Bodenoberfläche durch zu errichtende Gebäude und ihre Nebenanlagen statt. Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu minimieren, sind in den Teilbereichen I und III Eingrünungsmaßnahmen auf untergeordneter Planungsebene vorzusehen. Die geringe bis sehr geringe Bedeutung (Wertstufe 1) der Teilbereiche wird bestehen bleiben. Teilbereich I Mit der Darstellung der Sonderbaufläche für Biomassenanlagen (Biomasse) werden die dort befindlichen Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen, wodurch das Landschaftsbild sich lediglich geringfügig verändert. Teilbereich II Durch die zusätzliche Nutzung als Standort für einen Biogasspeicher wird die Bedeutung des Änderungsbereichs für das Landschaftsbild nicht verändert. Teilbereich III Mit der Darstellung der Sonderbaufläche (Energieversorgung) werden gegenüber der aktuellen tatsächlichen Nutzung lediglich geringfügige Veränderungen des Landschaftsbildes vorbereitet.	Vermeidungsmaßnahmen: Durch eine Eingrünung der Teilbereiche I und III mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern und Laubbäumen werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden. Des Weiteren kann die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf untergeordneter Planungsebene auf ein landschaftsbildverträgliches Maß begrenzt werden. Es entsteht kein Kompensationsbedarf für das Schutzgut <i>Landschaftsbild</i>.

Norden hin mit einer Hecke von der benachbarten Bebauung abgegrenzt. Durch die heutige Nutzung als Teil eines Freibades und die Bebauung mit einem BHKW ist die historische Kontinuität und Natürlichkeit als gering einzustufen. Zudem geht das BHKW mit einer gewissen Schallbelastung einher, die die Bedeutung verringert. Durch die Eingrünung zur Straße hin mit standorttypischen Gehölzen wird das Landschafts- bzw. Ortsbild aufgewertet. Alle Teilbereiche weisen eine geringe bis sehr geringe Bedeutung (Wertstufe 1) bezogen auf das Landschaftsbild auf.		
Schutzgut Biologische Vielfalt		
Bestand: Teilbereich I Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Nutzung als Standort einer Biogasanlage, ist mit dem Vorkommen eines geringen Artenspektrums störungstoleranter Arten zu rechnen. Teilbereich II Da im Änderungsbereich nur ein Biotoptyp vorhanden ist, welcher zudem eine geringe Wertigkeit für Pflanzen und Tiere besitzt, und zudem durch den Betrieb der Anlagen von einem hohen Störungspotenzial auszugehen ist, kann für diesen Änderungsbereich insgesamt von einer geringen Artenvielfalt ausgegangen werden. Es sind lediglich störungstolerante Arten des Siedlungsgebietes zu erwarten. Teilbereich III Aufgrund der Nutzung als Außenbereich eines Freibades, dem Betrieb der bestehenden Anlagen (BHKW) und der Lage im Siedlungszusammenhang ist lediglich mit einem geringen Spektrum störungstoleranter Arten zu rechnen. Allen drei Teilbereichen ist eine geringe bis sehr geringe Bedeutung (Wertstufe 1) für das Schutzgut zuzuordnen.	Prognose: Die in den Teilbereichen zu erwartenden Arten kommen voraussichtlich auch weiterhin in der Umgebung des Änderungsbereichs vor. In den künftig versiegelbaren Bereichen wird nur eine geringe biologische Vielfalt vorhanden sein. In den zukünftig nicht versiegelbaren Bereichen ist von einer Beibehaltung des Niveaus der biologischen Vielfalt auszugehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Erhöhung der Artenzahlen durch Eingrünungsmaßnahmen. Die geringe Bedeutung (Wertstufe 1) des Schutzgutes bleibt in allen Teilbereichen bestehen.	Vermeidungsmaßnahmen: Die Eingrünung der Teilbereiche I und III kann zu einer Erhöhung der Artenzahlen führen. Es besteht kein Kompensationsbedarf für das Schutzgut <i>Biologische Vielfalt</i>.
Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter		
Bestand: Teilbereich I und II Bedeutende Sach- und Kulturgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Dieses Schutzgut bleibt in der Betrachtung daher ohne Belang. Teilbereich III Im Westen des Änderungsbereichs auf der gegenüberliegenden Seite des Tielingskamps befindet sich der Amtshof Harpstedt, welcher gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) als Gruppe baulicher Anlagen geschützt ist. Die Anlage	Teilbereich III Der Amtshof Harpstedt wird durch die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans nicht erheblich beeinträchtigt. Die mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) für das Schutzgut bleibt erhalten.	Keine Kompensation für das Schutzgut erforderlich.

wird vom Änderungsbereich durch eine Grünfläche, eine Baumreihe und die Straße Tielingskamp getrennt, sodass der Abstand rund 50 m beträgt. Die Sicht von der Anlage auf den Änderungsbereich wird durch die Baumreihe am Straßenrand teilweise verhindert. Zwischen dem Fachwerkbau und dem Änderungsbereich besteht keine freie Sicht. Der Änderungsbereich trägt eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) für das Schutzgut bezüglich des Amtshofs Harpstedt.		
Schutzgut Schutzgebiete und Objekte		
Bestand: Alle Teilbereiche liegen innerhalb des Naturparks Wildeshäuser Geest. Teilbereich I Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzrechts sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Das Schutzgut bleibt in der weiteren Betrachtung ohne Belang. Teilbereich II Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes <i>Harpstedter Geest</i> mit Erlass von 1973. Das FFH-Gebiet <i>Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst</i> grenzt von Osten und Norden an den Änderungsbereich an. Da es sich bei der Kläranlage um Bestand handelt und bisher keine Konflikte zwischen der Nutzung und dem Schutzgut bekannt sind, bleibt das Schutzgut in der weiteren Betrachtung ohne Belang. In einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen werden potenzielle Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes untersucht. Teilbereich III Im Norden außerhalb des Änderungsbereichs stocken eine Linde sowie eine Eichenreihe, die jeweils als Naturdenkmal geschützt sind. Den Kronentraufbereichen und Wurzelräumen der Naturdenkmäler im Änderungsbereich wird eine hohe bis hervorragende Bedeutung (Wertstufe 3) beigemessen.	Teilbereich II Da es sich bereits um eine durch die Kläranlage deutlich beeinträchtigte Fläche handelt, sind keine Konflikte mit den Erhaltungszielen des Landschaftsschutzgebietes erkennbar. Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung werden in einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung untersucht. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ durch die 25. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich II Kläranlage, und die dort geplante Anlage zu erwarten sind. Teilbereich III Durch Festsetzungen auf der untergeordneten Planungsebene ist der Erhalt der Naturdenkmäler sicherzustellen, z.B. durch Festlegungen zum Wurzelschutz und zu den überbaubaren Bereichen. Dem Schutzgut kommt bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen somit auch zukünftig eine hohe bis hervorragende Bedeutung (Wertstufe 3) zu.	Vermeidungsmaßnahmen: Teilbereich III: Festlegungen zum Wurzelschutz und zu den überbaubaren Bereichen zum Erhalt der Naturdenkmäler. Keine Kompensation erforderlich.

Schutzgut Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern		
Bestand: Teilbereich I und II Es sind keine relevanten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern im Änderungsbereich der Teilbereiche I und II vorhanden oder vorhersehbar. Dieses Schutzgut bleibt in der Betrachtung daher ohne Belang . Teilbereich III Das Siedlungsgehölz (HSE) am westlichen Rand des Änderungsbereichs schirmt das Freibad optisch vom denkmalgeschützten Amtshof ab und verringert Geräuschimmissionen vom Freibad in die als Parkanlage ausgestalteten Bereiche um den Amtshof. Der Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern kommt damit für den Bereich des Siedlungsgehölzes (HSE) eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) zu.	Teilbereich III Das Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) am westlichen Rand des Änderungsbereichs wird auf der Ebene des Bebauungsplans größtenteils zum Erhalt festgesetzt. Gemeinsam mit der Baumreihe an der gegenüberliegenden Straßenseite besteht somit auch zukünftig ein Sichtschutz für den angrenzenden denkmalgeschützten Bereich. Die Bedeutung des Schutzgutes bleibt somit unverändert.	Vermeidungsmaßnahme: Teilbereich III: Erhalt des Siedlungsgehölzes aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) in ausreichender Größe. Keine Kompensation erforderlich.

Die Tabelle zeigt, dass durch die Ergänzung der Zweckbestimmung „Anlagen und Einrichtungen: Erneuerbare Energien ‚Biogasspeicher‘“ in Teilbereich II des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Durch die Darstellung einer *Sonderbaufläche für Biomasseanlagen* mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ im Teilbereich I sowie durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Energieversorgung“ in Teilbereich III sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter *Fläche, Pflanzen und Tiere* sowie *Boden* zu erwarten. Bei den betroffenen Schutzgütern handelt es sich teilweise um erhebliche Beeinträchtigungen.

Für die Beeinträchtigung der Schutzgüter *Fläche* und *Boden* ist im 2,0 ha großen Teilbereich I eine entstehende Versiegelung von maximal 80 % anzunehmen ($0,8 \times 2,0 \text{ ha} = 1,6 \text{ ha}$). Für den etwa 0,24 ha großen Teilbereich III ist ebenfalls eine Versiegelung von maximal 80 % anzunehmen ($0,8 \times 0,24 \text{ ha} = 0,192 \text{ ha}$). Daraus ergibt sich insgesamt eine beeinträchtigbare Fläche von 1,792 ha, welche in einem Kompensationsbedarf von insgesamt ca. 0,896 ha ($0,5 \times 1,792 \text{ ha} = 0,896 \text{ ha}$) für beide Teilbereiche resultiert. In der überschlägigen Ermittlung ist die voraussichtliche Eingrünung der Teilbereiche sowie die bestehende Versiegelung durch die Biogasanlage im Teilbereich I nicht in Ansatz gebracht worden. Der tatsächliche Kompensationsbedarf kann somit unter dem genannten liegen.

Das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* wird in den Teilbereichen I und III in untergeordneten Flächenanteilen erheblichen Beeinträchtigungen unterworfen sein. Diese sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und zu kompensieren, sofern eine Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann.

Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild der näheren Umgebung der Teilbereiche I und III können durch Maßnahmen zur Eingrünung sowie Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen vermieden werden. Mögliche Anpflanzungen können ebenfalls zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Boden* oder *Pflanzen und Tiere* herangezogen werden. Darüber hinaus werden voraussichtlich jedoch weitere externe Kompensationsflächen erforderlich.

9.7 Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine teilweise oder komplette Nichtdurchführung der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeinde Harpstedt hätte zur Folge, dass die drei Teilbereiche weiterhin in der aktuellen Nutzung erhalten bleiben würden. Die bisherige Bedeutung für den Naturhaushalt würde unverändert bestehen bleiben. Gleichzeitig könnte das Konzept zur verstärkten Nutzung regenerativer Rohstoffe zur Energieerzeugung im Flecken Harpstedt nicht umgesetzt werden. Dies hätte möglicherweise eine verstärkte Nutzung fossiler Rohstoffe zur Folge, womit stärkere negative Auswirkungen auf das Makroklima einhergehen würden.

9.8 Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphasen kommt es in Folge von Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), optischen Reizen durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld der Baustellenbereiche, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf die jeweiligen Baustellenbereiche, sodass sie sich nicht im gesamten Geltungsbereich gleichermaßen stark auswirken. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher in Folge der baubedingten Immissionen nicht zu erwarten.

Durch die Verwendung schwerer Baumaschinen kann es bei empfindlichen Standorten Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (z. B. *Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen, Wasser*) in unterschiedlichem Ausmaß geben. Das gleiche gilt für weitere Baumaßnahmen, die Einfluss auf den Boden haben. Beispiele hierfür sind temporäre Abgrabungen, Aufschüttungen oder Befestigungen sowie Grundwasserhaltung.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die sich in Folge der Erweiterung und Vergrößerung der Biogasanlage sowie des BHKWs einstellen, sind vor allem die Flächeninanspruchnahme für den Bau der Gebäude und Nebenanlagen sowie deren Infrastruktur zu nennen. Zudem kommt es zu Versiegelungen von Bodenstandorten sowie zu Abgrabungen und Aufschüttungen von Boden. Infolgedessen ist eine Verminderung der Sickerfähigkeit des Bodens und eine Beseitigung von Biotoptypen zu erwarten.

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen infolge der zusätzlichen Nutzung des Teilbereichs II für die Errichtung eines Gas-Zwischenspeichers ist eine mögliche Flächeninanspruchnahme für den Speicher selbst sowie für zugehörige Infrastruktur zu nennen. Zusätzliche Versiegelungen oder eine Beseitigung von Biotoptypen sind voraussichtlich nicht notwendig.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

In allen Teilbereichen kann es zu Schallemissionen kommen, die durch den Betrieb der Anlagen bzw. in Teilbereich I zusätzlich durch Fahrverkehre (Transport von Silagematerial) hervorgerufen werden. Für die Teilbereiche I und III wurde im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans die Verträglichkeit des Vorhabens bezüglich Schallemissionen festgestellt (vgl. Anhang I und III). Teilbereich II ist durch die bestehende Kläranlage bezüglich möglicher Schallemissionen bereits deutlich vorbelastet, sodass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zudem ist insbesondere in Teilbereich I mit Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen, die vom gelagerten Silagematerial und den Fahrverkehren ausgehen. Die Geruchsbelastung ist jedoch als für den landwirtschaftlichen Raum üblich anzusehen. In Teilbereich II und III kann sich die Konzentration von Luftschadstoffen ebenfalls erhöhen, jedoch in weitaus geringerem Maße als in Teilbereich I. In allen drei Teilbereichen werden keine Abfälle erzeugt werden, von denen ein größeres Unfallrisiko für die zu betrachtenden Schutzgüter ausgeht.

9.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Sicherung und Erweiterung von drei zusammengehörigen Anlagen, die der Erzeugung, Zwischenspeicherung und Erzeugung regenerativer Energie und dienen. Bei allen Teilbereichen handelt es sich um bereits vorbelastete Flächen, auf denen bestehende Anlagen ergänzt und erweitert werden. Auf diese Weise wird der raumordnerischen Vorgabe entsprochen, die Energieinfrastruktur an geeigneten Standorten zu sichern und auszubauen. Vor diesem Hintergrund stellen andere Standorte keine sinnvolle Alternative dar.

Durch die Verkleinerung der *Sonderbauflächen* in Teilbereich I und III könnte die Beeinträchtigung der Schutzgüter verringert werden. Die Größe der ausgewiesenen Fläche orientiert sich jedoch an dem tatsächlich und zukünftig benötigten Platzbedarf. Um das Konzept zur erweiterten Nutzung regenerativer Energie umsetzen zu können, wäre eine Flächenverkleinerung nicht zielführend.

9.10 Zusätzliche Angaben

9.10.1 Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotoptypen wurde die Systematik von Drachenfels (2021) verwendet.

Hinsichtlich der Schutzgüter *Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild* und *Biologische Vielfalt* wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg (Landkreis Oldenburg, 2021), den Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stand: 2026) sowie die Niedersächsischen Umweltkarten (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Stand: 2026) zurückgegriffen.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes, die Ermittlung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen und die überschlägige Berechnung des Kompensationsbedarfs richten sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Breuer, 2006).

9.10.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen richten sich danach, ob ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Sofern eine solche Aufstellung erfolgt, sind hier genauere Regelungen für die Überwachung der Umweltauswirkungen zu treffen.

Erfolgt keine Bebauungsplanaufstellung, ist die Überwachung der Planumsetzung betreffend der erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend den Anforderungen des § 4c BauGB von der Gemeinde durchzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt zwei Jahre nach der Errichtung von Gebäuden eine Begehung des Plangebietes durch die Gemeinde. Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus. Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Zusätzlich wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen.

9.11 Zusammenfassung

Mit der 25. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Harpstedt sollen drei zusammengehörigen Anlagen, die der Erzeugung, Zwischenspeicherung und Umwandlung regenerativer Energie dienen, gesichert und erweitert werden. Übergeordnetes Ziel ist die Nutzung erneuerbarer Energien und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der klimaschonenden Energieerzeugung im Flecken Harpstedt.

Hierfür wird in Teilbereich I die derzeitige *Fläche für die Landwirtschaft* zukünftig als *Sonderbaufläche für Biomasseanlagen (Bioenergie)* dargestellt, um die bestehende, östlich an den Änderungsbereich angrenzende Biogasanlage erweitern zu können.

Beim Teilbereich II handelt es sich um eine *Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen* mit der Zweckbestimmung *Abwasser*. Hier soll der geltende Flächennutzungsplan lediglich um die Zweckbestimmung *Anlagen und Einrichtungen: Erneuerbare Energien „Biogasspeicher“* ergänzt und so die Errichtung eines Gasspeichers für das durch die Biogasanlage erzeugte Biogas vorbereitet werden.

Teilbereich III ist derzeit als *Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *„Badeplatz, Freibad“* dargestellt und ist bereits mit einem Blockheizkraftwerk bebaut. Die Änderungsfläche soll als *Sonderbaufläche (Energieversorgung)* dargestellt werden und so die Erweiterung des dort bereits befindlichen Blockheizkraftwerks planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, dass die Planung erhebliche Umweltauswirkungen für den Änderungsbereich zur Folge hat.

Mit dem Änderungsbereich wird in erster Linie auf Flächen mit einem geringen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild zurückgegriffen. Daher sind innerhalb des Geltungsbereichs in erster Linie die Schutzgüter *Fläche, Pflanzen und Tiere* sowie *Boden* betroffen. Beeinträchtigungen des *Landschaftsbildes*, des Schutzzutes *Klima / Luft* sowie der *Biologischen Vielfalt* können durch den Erhalt von bestehenden Eingrünungen sowie durch zusätzliche Eingrünungen vermieden werden. Darüber hinaus werden im Teilbereich III durch den Erhalt des *Siedlungsgehölzes aus überwiegend einheimischen Baumarten* (HSE) in ausreichender Größe Beeinträchtigungen des Schutzzutes *Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern* vermieden. Die erforderliche zusätzliche Eingrünung lässt sich in Teilbereich I und III zum Beispiel durch die Pflanzung standortgerechter *Baum-Strauchhecken* (HFM) aus heimischen Laubgehölzen verwirklichen.

In den Teilbereichen I und III ist zudem das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* von der Planung betroffen. Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs und die genaue Planung der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt bei Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsebene. Unter der Annahme einer Versiegelung von maximal 80 % des Änderungsbereichs in Teilbereich I und III entstände ein überschlägiger Kompensationsbedarf von insgesamt ca. 0,896 ha für die Schutzgüter *Fläche* und *Boden*, der zusammen ausgeglichen werden kann. Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzutes *Pflanzen und Tiere* betreffe untergeordnete Anteile des Teilbereichs III, da Teile des *Siedlungsgehölzes aus überwiegend einheimischen Baumarten* (HSE) voraussichtlich entfernt werden. Zudem werden weitere Biototypen in den Teilbereichen I und III überplant, die jedoch aufgrund ihrer geringen Wertigkeit nicht gesondert kompensiert werden müssen. Der Verlust des Biototyps *Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten* (HSE) muss auf nachfolgender Planungsebene durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Zum Schutz der an den Teilbereich III angrenzenden Naturdenkmäler sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Durch den Erhalt der Naturdenkmäler sowie den Erhalt und die Pflanzung weiterer Gehölze werden negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter (*Boden, Klima / Luft*) vermieden und die Habitatstruktur aufgewertet.

9.12 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Bierhals, E., v. Drachenfels, O., & Rasper, M. (2004). Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen. *Inform.d. Naturschutz Niedersachsen*. Jg. 24(4/04), S. 231-240.
- Breuer, W. (Januar 2006). Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". In *Beiträge zur Eingriffsregelung V* (Bd. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 72). Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). (Stand: 2026). *NIBIS® Kartenserver*. Von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3> abgerufen
- Landkreis Oldenburg. (2021). Landschaftsrahmenplan Fortschreibung.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. (Stand: 2026). *Umweltkarten Niedersachsen*. Von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/> abgerufen
- von Drachenfels, O. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021* (Bd. A/4). (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hrsg.) Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- von Drachenfels, O. (Februar 2024). Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. (NLWKN, Hrsg.) *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*(2/2024), S. 70-140. Abgerufen am 09. August 2024 von <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/rote-liste-der-biotoptypen-in-niedersachsen-232643.html>

Die Begründung wurde gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Samtgemeinde Harpstedt ausgearbeitet:

Bremen, den 28.05.2026



Harpstedt, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Harpstedt, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Anhang I

Schalltechnisches Gutachten, Bebauungsplan Nr. 63 „Biogasanlage Dreieck II“ in Flecken Harpstedt, Bericht Nr. S09240037-2, nts Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 25.03.2025, Münster

Anhang II

Geruchstechnischer Bericht Nr. G24129.1/01, Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Änderung der Biogasanlage der Eiskamp Bioenergie GmbH & Co. KG in Harpstedt, Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Stand: 18.12.2024, Lingen

Anhang III: Schalltechnisches Gutachten, Bebauungsplan Nr. 62 „Energieversorgung Freibad“ im Flecken Harpstedt, Bericht Nr. S09240037-3, nts Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 25.04.2025, Münster

Anhang IV: Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan Nr. 63 „Biogasanlage Dreieangel II“, Flecken Harpstedt, Instara GmbH, Stand: 12.06.2025, Bremen

Anhang V: Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan Nr. 62 "Energieversorgung Freilbad", Flecken Harpstedt, Instara GmbH, Stand: 06.06.2025, Bremen

Anhang VI: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
(bezogen auf Teilbereich II) Samtgemeinde Harpstedt, Instara GmbH Stand:
16.04.2026.